

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts hat sich fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben. Hierzu gehören Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union - insbesondere an die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) - sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens.

B. Lösung

Das Jahressteuergesetz 2013 dient der Umsetzung dieses fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarfs. Der Regelungsbedarf besteht insbesondere zur Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union. Weitere Maßnahmen greifen Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

C. Alternativen

Keine. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	-250	.	-265	-285	-1.100	-1.120
Bund	-116	.	-123	-134	-515	-524
Länder	-105	.	-110	-117	-450	-458
Gemeinden	-29	.	-32	-34	-135	-138

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Im Einzelnen siehe allgemeine Begründung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die zweijährige Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge,
- die Beendigung der vorübergehenden Steuerfreiheit des Wehrsolds für freiwillig Wehrdienstleistende sowie
- die erforderlichen Rückmeldungen an die Anbieter von Produkten nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- die neu geregelte gesetzliche Verpflichtung, die Bezeichnung „Gutschrift“ aufzunehmen, wenn eine Rechnung durch den Leistungsempfänger ausgestellt wird,
- die elektronische Anmeldung der Feuerschutzsteuer,
- die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung sowie
- die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und dem Handelsgesetzbuch.

Hierdurch entsteht einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt rd. 13,3 Mio. Euro, bei einer dauerhaften Entlastung von weniger als 100 000 Euro im Hinblick auf die Erfüllung von Informationspflichten bei der Anmeldung der Feuerschutzsteuer.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der Erfüllungsaufwand durch

- das neue EU-Amtshilfegesetz,
- die zweijährige Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge,
- die Neuregelung des Entlastungsverfahrens für hybride ausländische Gesellschaftsformen,
- die Umstellung des Abstandnahmeverfahrens beim Steuerabzug von Kapitalerträgen,
- der Umstellung des Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften,
- die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien,
- die Änderungen bei der Steuerstatistik,
- die Änderungen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer,
- die Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung sowie
- die Einführung der elektronischen Feuerschutzsteueranmeldung.

Der beim Bundeszentralamt für Steuern durch das EU-Amtshilfegesetz entstehende Vollzugsaufwand ist bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren 2012 berücksichtigt worden. Der Vollzugsaufwand für die Luftverkehrsteuer wurde bereits im Haushaltsbegleitgesetz 2011 berücksichtigt.

Das zukünftig für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung erforderliche Personal soll nach Maßgabe des Beschlusses des Haushaltsausschusses (Beschluss 17/2952 vom 23. März 2011) aus den Personalüberhängen anderer Bundesbehörden gewonnen werden. Die Länder erhalten nach § 18a Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund für die Jahre 2010 bis 2013 jährlich 170 Millionen Euro und für die Jahre 2009 und 2014 jeweils 85 Millionen Euro. Mit Ende der Organleihe entfällt diese Erstattung. Bei der Zollverwaltung werden zukünftig Verwaltungskosten in vergleichbarer Höhe anfallen.

Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2013 wird geprüft, ob die zur Deckung des Vollzugsaufwands für die künftige Übermittlung der steuerrelevanten Daten der Zulassungsbehörden zur Kraftfahrzeugsteuer über das Kraftfahrt-Bundesamt hin zu der Zollverwaltung zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel (3 Stellen der Entgeltgruppe E 11 einschließlich Ausgabemittel) für den Einzelplan 12 zur Verfügung gestellt werden können.

Sämtlicher ggf. beim Bund darüber hinaus entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln, der noch nicht in der geltenden Finanzplanung enthalten ist, soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)
- Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung
- Artikel 7 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 10 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 11 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 12 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
- Artikel 14 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
- Artikel 16 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes
- Artikel 21 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 22 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 23 Änderung der Funktionsverlagerungsverordnung
- Artikel 24 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 25 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 26 Änderung des Zerlegungsgesetzes

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.03.2011, S. 1). Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.02.2008, S. 11). Artikel 9 Nummer 6 und 7 dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (ABl. L 189 vom 22.07.2010, S. 1).

- Artikel 27 Änderung des Handelsgesetzbuches
- Artikel 28 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Artikel 29 Änderungen zur weiteren Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Anlage zu Artikel 2 Nummer 30
- Anlage 2 (zu § 43b)

Artikel 1

Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

Abschnitt 2

Übermittlung von Informationen auf Ersuchen

- § 4 Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten
- § 5 Fristen
- § 6 Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

Abschnitt 3

Weitere Übermittlung von Informationen

- § 7 Automatische Übermittlung von Informationen
- § 8 Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten
- § 9 Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten

Abschnitt 4

Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit

- § 10 Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland
- § 11 Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten
- § 12 Gleichzeitige Prüfung
- § 13 Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten
- § 14 Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

Abschnitt 5

Weitere Vorschriften

- § 15 Verwendung von Informationen und Dokumenten
- § 16 Rückmeldungen
- § 17 Standardformblätter und Kommunikationsmittel
- § 18 Informationsübermittlung an Drittstaaten
- § 19 Datenschutz und Zweckbestimmung
- § 20 Anwendungsbestimmung

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht

(1) Dieses Gesetz regelt den Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten). Es ist anzuwenden für jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. die Umsatzsteuer, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer,
2. Zölle,
3. harmonisierte Verbrauchsteuern, sofern diese in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt werden,
4. Beiträge und Umlagen sowie damit verbundene Abgaben und Gebühren nach dem Sozialgesetzbuch, den in § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gesetzen, dem Aufwendungsausgleichsgesetz und
5. Gebühren.

(3) Dieses Gesetz berührt nicht

1. die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen und
2. die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die Deutschland in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten erwachsen, einschließlich bi- oder multilateraler Abkommen.

(4) Für die Amtshilfe nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Person im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine natürliche Person,
2. eine juristische Person,

3. eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt, oder
4. jede andere Rechtsform gleich welcher Art, mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit, die Vermögensgegenstände besitzt oder verwaltet, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der von § 1 erfassten Steuern unterliegen.

(2) Amtshilferichtlinie im Sinne dieses Gesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Außensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuerergesetzes, des Investmentsteuergesetzes und sonstiger Steuergesetze bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die auf Grund der Amtshilferichtlinie erlassenen europarechtlichen Durchführungsbestimmungen gelten in der im jeweiligen Besteuerungszeitraum aktuellen Fassung.

(3) Auf elektronischem Weg im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet die Verwendung elektronischer Anlagen zur Übermittlung, Verarbeitung von Daten, einschließlich der Datenkomprimierung, und zum Speichern von Daten unter Einsatz von Draht, Funk, optischer Technologien oder anderer elektromagnetischer Verfahren.

§ 3

Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

(1) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Amtshilferichtlinie ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Schreiben weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie benennen.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro übernimmt die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten und prüft eingehende und ausgehende Ersuchen auf Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Eingehende zulässige Ersuchen und Informationen werden vom zentralen Verbindungsbüro an die Finanzbehörden weitergeleitet. Zulässige Ersuchen und Informationen der Finanzbehörden werden vom zentralen Verbindungsbüro an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

(4) Gehen Ersuchen nach diesem Gesetz bei einer anderen Stelle als dem zentralen Verbindungsbüro ein, so sind diese Ersuchen letzterem unverzüglich zuzuleiten.

(5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Sie gelten insoweit als Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Übermittlung von Informationen auf Ersuchen

§ 4

Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich sind. Die Antworten werden durch das zentrale Verbindungsbüro an den anderen Mitgliedstaat weitergeleitet. Die zuständige Finanzbehörde erstellt die Antworten nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung des § 117 Absatz 4 der Abgabenordnung. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen behördlichen Ermittlungen durch.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ersuchen um Durchführung bestimmter behördlicher Ermittlungen. Ist die Finanzbehörde der Auffassung, dass keine behördliche Ermittlung erforderlich ist, so teilt sie dies unverzüglich

dem zentralen Verbindungsbüro mit. Originaldokumente sind auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt keine Informationen, wenn

1. die Durchführung erforderlicher Ermittlungen oder die Beschaffung der betreffenden Informationen nach deutschem Recht nicht möglich ist,
2. der andere Mitgliedstaat die üblichen Informationsquellen nicht ausgeschöpft hat, die ihm zur Erlangung der erbetenen Informationen zur Verfügung stehen, ohne dabei die Erreichung des Ziels zu gefährden,
3. ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben werden würde oder
4. die öffentliche Ordnung verletzt werden würde.

(4) Das zentrale Verbindungsbüro kann die Übermittlung von Informationen zudem ablehnen, wenn der andere Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Übermittlung entsprechender Informationen in der Lage ist.

(5) Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Übermittlung von Informationen nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

(6) Ein Ersuchen kann nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die zu übermittelnden Informationen nach deutschem Recht nicht für steuerliche Zwecke benötigt werden. Lehnt das zentrale Verbindungsbüro ein Ersuchen aus anderen Gründen ab, so sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 5

Fristen

(1) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt die Informationen nach § 4 unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nachdem es das Ersuchen erhalten hat. Ist die Finanzbehörde bereits im Besitz der entsprechenden Informationen, verkürzt sich die Frist auf zwei Monate. In besonders gelagerten Fällen können das zentrale Verbindungsbüro und der andere Mitgliedstaat abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nachdem es das Ersuchen erhalten hat, möglichst auf elektronischem Weg den Erhalt dieses Ersuchens.

(3) Weist das Ersuchen Mängel auf, so unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat darüber innerhalb eines Monats nachdem es das Ersuchen erhalten hat und fordert gegebenenfalls zusätzliche Hintergrundinformationen an. Die Fristen nach Absatz 1 beginnen am Tag nach dem Eingang der angeforderten zusätzlichen Hintergrundinformationen.

(4) Ist die Finanzbehörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so teilt das zentrale Verbindungsbüro dies dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat, unter Nennung der Gründe und des voraussichtlichen Erledigungsdatums mit.

(5) Ist die Finanzbehörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen oder lehnt sie das Ersuchen aus den in § 4 Absatz 3 oder 4 genannten Gründen ab, so teilt das zentrale Verbindungsbüro dies dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat, unter Nennung der Gründe mit.

§ 6

Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Die Finanzbehörde ist befugt ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterleitet. Darin kann um sachdienliche behördli-

che Ermittlungen ersucht werden. Originaldokumente können erbeten werden, soweit sie für das weitere Verfahren notwendig sind.

(2) Bevor die Finanzbehörde ein Ersuchen stellt, hat sie alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, es sei denn, die Durchführung der Ermittlungen wäre mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden oder stellt sich als nicht Erfolg versprechend dar.

Abschnitt 3

Weitere Übermittlung von Informationen

§ 7

Automatische Übermittlung von Informationen

(1) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, die folgenden verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen:

1. Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,
2. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
3. Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Maßnahmen erfasst sind,
4. Ruhegehälter und
5. Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung keine Anhörung erforderlich.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der automatischen Übermittlung von Informationen in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

§ 8

Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten

(1) Die Finanzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Ersuchen alle Informationen an das zentrale Verbindungsbüro übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Das zentrale Verbindungsbüro entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Übermittlung der Informationen an die anderen Mitgliedstaaten.

(2) Informationen nach § 1 Absatz 1 sind zu übermitteln, wenn

1. Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen,
2. ein Sachverhalt vorliegt, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist, und die zu übermittelnden Informationen für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnten,
3. Geschäftsbeziehungen zwischen einem in Deutschland Steuerpflichtigen und einem in einem anderen Mitgliedstaat Steuerpflichtigen über ein oder mehrere weitere Staaten in einer Weise geleitet werden, die in einem oder beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann,
4. Gründe für die Vermutung vorliegen, dass durch künstliche Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen eine Steuerersparnis eintritt, oder
5. ein Sachverhalt, der im Zusammenhang mit der Informationserteilung eines anderen Mitgliedstaats ermittelt wurde, auch für die zutreffende Steuerfestsetzung in einem weiteren Mitgliedstaat erheblich sein könnte.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 soll unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

§ 9

Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten

Das zentrale Verbindungsbüro leitet Informationen, die andere Mitgliedstaaten spontan übermittelt haben, den Finanzbehörden zur Auswertung weiter. Es bestätigt unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nach Eingang der Informationen, dem anderen Mitgliedstaat möglichst auf elektronischem Weg deren Erhalt.

Abschnitt 4

Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit

§ 10

Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland

(1) Das zentrale Verbindungsbüro kann zum Zweck des Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat vereinbaren, dass unter den von der Finanzbehörde festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats

1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen deutsche Finanzbehörden ihre Tätigkeit ausüben, sowie
2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

(2) Bei dem Informationsaustausch gemäß Absatz 1 stellt die Finanzbehörde sicher, dass Bediensteten der anderen Mitgliedstaaten nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 4 übermittelt werden dürfen. Sind die erbetenen Informationen in den Unterlagen enthalten, zu denen die Finanzbehörde Zugang hat, so werden den Bediensteten des anderen Mitgliedstaats Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

(3) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann vorsehen, dass Bedienstete der anderen Mitgliedstaaten im Beisein inländischer Bediensteter Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Personen der Befragung und Prüfung zustimmen. Verweigert eine Person die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten.

(4) Befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats müssen, wenn sie sich nach Absatz 1 auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten, jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.

§ 11

Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten

Sofern die Komplexität eines Ersuchens es erfordert, können bevollmächtigte inländische Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. § 10 gilt sinngemäß.

§ 12

Gleichzeitige Prüfung

(1) Auf Vorschlag der Finanzbehörde kann das zentrale Verbindungsbüro mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten vereinbaren, im jeweils eigenen Hoheitsgebiet eine gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchzuführen. Soweit dies nach § 4 zulässig ist, sind die hierbei erlangten Informationen sowie die für die Vereinbarung der Prüfung im Vorfeld erforderlichen Kenntnisse auszutauschen.

(2) Die Finanzbehörde bestimmt, welche Person oder welche Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.

(3) Schlägt ein anderer Mitgliedstaat eine gleichzeitige Prüfung vor, so entscheidet die Finanzbehörde, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen wird. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.

(4) Das zentrale Verbindungsbüro benennt einen Bediensteten, der für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der gleichzeitigen Prüfung verantwortlich ist.

(5) Von der Anhörung des Steuerpflichtigen kann bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung abgesehen werden, wenn sonst der Prüfungserfolg gefährdet werden würde.

§ 13

Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Finanzbehörde beantragt das zentrale Verbindungsbüro bei einem anderen Mitgliedstaat die Zustellung von Dokumenten und Entscheidungen der Finanzbehörde, die mit einer Steuer nach § 1 zusammenhängen.

(2) Ein Zustellungsersuchen ist nur dann zulässig, wenn

1. die Finanzbehörde nicht in der Lage ist, die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen, oder
2. die Zustellung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

(3) Im Zustellungsersuchen ist Folgendes anzugeben:

1. der Gegenstand des zuzustellenden Dokuments oder der zuzustellenden Entscheidung,
2. der Name und die Anschrift des Adressaten sowie
3. alle weiteren Informationen, die die Identifizierung des Adressaten erleichtern können.

(4) Einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person kann jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Weg direkt zugestellt werden.

(5) Das zentrale Verbindungsbüro leitet Informationen über veranlasste Zustellungen anderer Mitgliedstaaten den Finanzbehörden, die die Informationen verwenden, weiter.

§ 14

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen werden alle Dokumente zugestellt, die mit einer Steuer gemäß § 1 zusammenhängen, einschließlich der gerichtlichen Dokumente, die aus dem anderen Mitgliedstaat stammen. Das zentrale Verbindungsbüro leitet hierzu der Finanzbehörde das Ersuchen zwecks Zustellung zu. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahme auf Grund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde. Diese Mitteilung beinhaltet insbesondere die Angabe, an welchem Tag und an welche Anschrift dem Empfänger das Dokument zugestellt worden ist.

Abschnitt 5

Weitere Vorschriften

§ 15

Verwendung von Informationen und Dokumenten

(1) Übermittelt das zentrale Verbindungsbüro einem anderen Mitgliedstaat Informationen, so gestattet es diesem auf Anfrage, die Informationen für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke zu verwenden, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

(2) Ist das zentrale Verbindungsbüro der Ansicht, dass Informationen und Dokumente von einem anderen Mitgliedstaat einem dritten Mitgliedstaat für die in § 19 Absatz 2 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so kann es diese Informationen und Dokumente weitergeben, wenn

1. die Weitergabe im Einklang mit den in diesem Gesetz festgelegten Regeln und Verfahren steht,
2. es dem Mitgliedstaat, von dem die Informationen und Dokumente stammen, seine Absicht mitteilt, diese einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben, und
3. der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung nach Nummer 2 der Weitergabe widerspricht.

(3) Sollen Informationen und Dokumente nach Absatz 2 weitergegeben werden und ist hierfür die Einwilligung nach Absatz 1 erforderlich, so muss diese von demjenigen Mitgliedstaat erteilt werden, von dem die Informationen und Dokumente stammen.

(4) Sämtliche Informationen und Dokumente, die im Rahmen dieses Gesetzes erlangt werden, können von den Behörden, die die Informationen verwenden, wie vergleichbare inländische Informationen und Dokumente angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.

(5) Von der Berichtigung übermittelter unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten sind alle Mitgliedstaaten, die diese Daten im Rahmen einer Auskunft erhalten haben, durch das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, ebenfalls die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.

§ 16

Rückmeldungen

(1) In den Fällen der §§ 4 und 8 kann das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat um Rückmeldung über die Verwendung der erbetenen Information bitten.

(2) Bittet in den Fällen der §§ 6 und 9 der andere Mitgliedstaat um Rückmeldung, so übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat die Rückmeldung unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nachdem das Ergebnis über die Verwendung der erbetenen Information bekannt geworden ist. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn ihr die Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz des Steuergeheimnisses insbesondere nach § 30 der Abgabenordnung nicht entgegenstehen. Die zuständige Finanzbehörde teilt dem zentralen Verbindungsbüro die erforderlichen Angaben mit.

§ 17

Standardformblätter und Kommunikationsmittel

(1) Ersuchen nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1, spontane Übermittlungen von Informationen nach § 8 Absatz 1 und 2 und § 9, Zustellungsersuchen nach § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1, Rückmeldungen nach § 16 sowie sonstige Mitteilungen werden jeweils mittels eines zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmten Standardformblatts auf elektronischem Weg übermittelt.

(2) Den Standardformblättern können Berichte, Bescheinigungen und andere Dokumente oder beglaubigte Kopien oder Auszüge daraus beigelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Informationen und Unterlagen, die nach den §§ 10 und 11 erlangt werden.

(4) Erfolgt die Übermittlung nicht auf elektronischem Weg durch Standardformblätter, so berührt dies nicht die Gültigkeit der erhaltenen Informationen oder der im Rahmen eines Ersuchens um Amtshilfe ergriffenen Maßnahmen.

§ 18

Informationsübermittlung an Drittstaaten

(1) Erhält das zentrale Verbindungsbüro von einem Drittstaat Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des deutschen Rechts über die in § 1 genannten Steuern voraussichtlich erheblich sind, kann das zentrale Verbindungsbüro diese Informationen an andere Mitgliedstaaten, für die diese Informationen von Nutzen sein können, und an alle ersuchenden Behörden weitergeben, sofern dies auf Grund einer Vereinbarung mit dem Drittstaat zulässig ist.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro kann die im Einklang mit diesem Gesetz erhaltenen Informationen an einen Drittstaat weitergeben, wenn

1. die Weitergabe im Einklang mit den deutschen Bestimmungen über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittstaaten steht,
2. die Informationen für die zutreffende Steuerfestsetzung in diesem Drittstaat erheblich sein können,
3. der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, mit der Weitergabe einverstanden ist und
4. sich der Drittstaat zum Informationsaustausch verpflichtet hat.

§ 19

Datenschutz und Zweckbestimmung

(1) Die Informationen, die im Rahmen dieses Gesetzes an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung für Informationen dieser Art gewährt.

(2) Diese Informationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts über die in § 1 genannten Steuern,
2. zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse,
3. zur Festsetzung und Beitreibung anderer Steuern und Abgaben nach § 1 des EU-Beitreibungsgesetzes sowie
4. zur Verwertung im Zusammenhang mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung des Steuerrechts zur Folge haben können; hierbei sind die allgemeinen Regelungen und Vorschriften über die Rechte der Personen, gegen die sich das jeweilige Verfahren richtet, und Zeugen in solchen Verfahren zu beachten.

Sollen Informationen für einen anderen Zweck verwendet werden, ist die Einwilligung des anderen Mitgliedstaats einzuholen.

§ 20

Anwendungsbestimmung

Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2015 vorzunehmen, und erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 45b wie folgt gefasst:
„§ 45b (weggefallen)“.
2. In § 2a Absatz 2a Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
3. § 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Geld- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige während des Wehrdienstes nach § 4 des Wehrpflichtgesetzes und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten, der nach § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes an Soldaten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Wehrsold, das nach § 8 des Wehrsoldgesetzes gezahlte Dienstgeld, die Heilfürsorge, die Soldaten nach § 6 des Wehrsoldgesetzes und Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes erhalten sowie das nach § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes an Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes gezahlte Taschengeld;“.
4. § 4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 Satz 3 wird das Semikolon am Ende durch die Wörter „; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß;“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen, die über extern aufladbare mechanische oder elektrochemische Speicher verfügen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro kWh der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro kWh der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro.“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen, die über extern aufladbare mechanische oder elektrochemische Speicher verfügen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen, die auf das Batteriesystem entfallen, zu mindern.“ ersetzt.
6. § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird das Wort „herstellt“ durch das Wort „hergestellt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und sofern auf die Leistungen ein Anspruch besteht“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „, auf die ein Anspruch besteht“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. geleistet werden an
- a) Versicherungsunternehmen,
- aa) die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, oder
- bb) denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.
- Darüber hinaus werden Beiträge nur berücksichtigt, wenn es sich um Beträge im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a an eine Einrichtung handelt, die eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder eine der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbare Absicherung im Sinne des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gewährt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Steuerpflichtiger, der weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, mit den Beiträgen einen Versicherungsschutz im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Satz 1 erwirbt,
- b) berufsständische Versorgungseinrichtungen,
- c) einen Sozialversicherungsträger oder
- d) einen Anbieter im Sinne des § 80.“
9. In § 10b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
10. Dem § 20 Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:
- „Geht Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften über, gelten abweichend von Satz 5 und § 15 des Umwandlungssteuergesetzes die Sätze 1 und 2 entsprechend.“
11. § 32 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d oder des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes liegt, oder“.
- bb) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.
- cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
- „e) den freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes als Probezeit leistet oder“.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.
12. § 33b Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist.“

13. In § 35 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 und 6“ durch die Wörter „§ 32d Absatz 6 Satz 2, § 34c Absatz 1 und 6“ ersetzt.
14. In § 36 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
15. In § 39a Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 und vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 für die gesamte Dauer eines Kalenderjahres. Die Summe der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 5 bis 8 ermittelten Beträge wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmals gilt, berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.“
16. § 40a Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1, 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „/Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
 - In Satz 3 werden nach den Wörtern „der einheitlichen Pauschsteuer“ die Wörter „sowie die Erhebung eines Säumniszuschlags und das Mahnverfahren für die einheitliche Pauschsteuer“ eingefügt.
17. § 42d Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „gewerbsmäßig“ durch die Wörter „im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 11 Nummer 21 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist,“ gestrichen.
18. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1a werden nach dem Wort „Aktien“ die Wörter „und Genussscheinen“ und nach dem Wort „Dividendenscheine“ die Wörter „oder sonstigen Erträgnisscheine“ eingefügt.
 - In Nummer 2 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Beim Steuerabzug auf Kapitalerträge sind die für den Steuerabzug nach Nummer 1a geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, wenn
- die Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden,
 - die Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes gesondert aufbewahrt werden oder
 - die Erträge der Teilschuldverschreibungen und Genussrechte gegen Aushändigung der Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden;“.
19. § 43b wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8) zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer nach § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Richtlinie 90/435/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2011/96/EU“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

20. Nach § 44 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Werden inländische Aktien über eine ausländische Stelle mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert und leitet die ausländische Stelle auf die Erträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 einen einbehaltenen Steuerbetrag im Sinne des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 an eine inländische Wertpapiersammelbank weiter, ist diese zur Abführung der einbehaltenen Steuer und auf Verlangen zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 verpflichtet. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt Satz 1 entsprechend.“

21. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a bis 7c“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a bis 7c“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

cc) In dem bisherigen Satz 4 werden die Wörter „der Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, soweit es sich um Erträge aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Namensaktien nicht börsennotierter Aktiengesellschaften handelt, sowie von Erträgen aus Genussrechten im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 unter der Voraussetzung, dass diese Wirtschaftsgüter nicht sammelverwahrt werden, und bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7a“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „§ 50d Absatz 1 Satz 3 bis 11“ durch die Wörter „§ 50d Absatz 1 Satz 3 bis 12“ ersetzt.

f) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 7 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.

22. § 44b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 44a Absatz 7 Satz 4“ durch die Wörter „§ 44a Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 44a Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „§ 44a Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine Gesamthandsgemeinschaft kann für ihre Mitglieder im Sinne des § 44a Absatz 7 oder Absatz 8 eine Erstattung der Kapitalertragsteuer bei dem für die gesonderte Feststellung ihrer Ein-

künfte zuständigen Finanzamt beantragen. Die Erstattung ist unter den Voraussetzungen des § 44a Absatz 4, 7 oder Absatz 8 und in dem dort bestimmten Umfang zu gewähren.“

23. § 45b wird aufgehoben.

24. In § 45d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt“ gestrichen.

25. Nach § 50d Absatz 1 Satz 10 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist der Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen eine Person, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach diesem Gesetz oder nach dem Steuerrecht des anderen Vertragsstaats nicht zugerechnet werden, steht der Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag oder nach § 50a auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Person zu, der die Kapitalerträge oder Vergütungen nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats als Einkünfte oder Gewinne einer ansässigen Person zugerechnet werden.“

26. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

b) Nach Absatz 4f wird folgender Absatz 4g eingefügt:

„(4g) § 3 Nummer 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist vorbehaltlich des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 3 Nummer 5 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, ist weiterhin anzuwenden für freiwillig Wehrdienst Leistende, die das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben.“

c) Der bisherige Absatz 4g wird der neue Absatz 4h.

d) Absatz 16 Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, die über extern aufladbare mechanische oder elektrochemische Speicher verfügen, anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden.“

e) In Absatz 40 wird nach Satz 9 folgender Satz eingefügt:

„§ 32 Absatz 5 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2018 anzuwenden; Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.“

f) Nach Absatz 50g wird folgender Absatz 50h eingefügt:

„(50h) Die in § 39a Absatz 1 Satz 2 geregelte zweijährige Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2014 anzuwenden. Bis dahin gilt der insgesamt abzuziehende Freibetrag für die Dauer eines Kalenderjahres.“

g) Absatz 55a wird wie folgt gefasst:

„(55a) § 43b und Anlage 2 (zu § 43b) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

h) Die Absätze 55c und 55d werden aufgehoben.

i) Nach Absatz 59a Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] erfolgen.“

27. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 20 Absatz 4a Satz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Abspaltungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das öffentliche Register, das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 2011 erfolgt.“

b) Nach Absatz 16b werden folgende Absätze 16c und 16d eingefügt:

„(16c) § 43 Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44 Absatz 1a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44a Absatz 1, 5, 7, 8 und 10 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen. § 44b Absatz 1 bis 4 ist letztmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen. § 45b ist letztmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen. § 45d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

(16d) § 44b Absatz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

28. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 28 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
29. In § 3 Nummer 40 Satz 4, § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 43a Absatz 2 Satz 5 werden jeweils die Wörter „Europäische Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.
30. Anlage 2 erhält die als Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 9 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 10 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.
- b) In Absatz 8a wird nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:
„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“
4. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.
5. In § 8b Absatz 7 Satz 3, § 21a Absatz 2 und § 21a Absatz 6 Satz 10 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. private Schulen und andere allgemein bildende oder berufsbildende Unternehmen, soweit unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen erbracht werden,
 - a) wenn sie als Ersatzschule gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder
 - b) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) § 3 Nummer 13 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3a, 3b und 3c werden die Absätze 3b, 3c und 3d.
- c) In Absatz 8b wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Steuerpflichtiger im Sinne dieser Vorschrift ist auch eine Personengesellschaft oder eine Mitunternehmerschaft; eine Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft ist selbst nahestehende Person, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Leistungsempfänger“ die Wörter „unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze“ eingefügt.

cc) In Satz 9 werden die Wörter „unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater Kapitalisierungszinssätze“ gestrichen.

dd) Satz 13 wird aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Geschäftsbeziehungen im Sinne dieser Vorschrift sind

1. einzelne oder mehrere zusammenhängende wirtschaftliche Vorgänge (Geschäftsvorfälle) zwischen einem Steuerpflichtigen und einer nahestehenden Person,

a) die Teil einer Tätigkeit sind, auf die die §§ 13, 15, 18 oder 21 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind oder im Fall einer ausländischen nahestehenden Person anzuwenden wären, wenn sich der Geschäftsvorfall im Inland ereignet hätte, und

b) denen keine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung zugrunde liegt;

2. Geschäftsvorfälle zwischen einem Unternehmen eines Steuerpflichtigen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte (anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen).

Liegen einer Geschäftsbeziehung keine schuldrechtlichen Vereinbarungen zugrunde, ist davon auszugehen, dass voneinander unabhängige ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen hätten oder bestehende Rechtspositionen geltend machen würden, die der Besteuerung zu Grunde zu legen sind, es sei denn, der Steuerpflichtige macht im Einzelfall etwas anderes glaubhaft.“

- e) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden, wenn für eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 2 die Bedingungen, insbesondere die Verrechnungspreise,

die der Aufteilung der Einkünfte zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte oder der Ermittlung der Einkünfte der inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens steuerlich zugrunde gelegt werden, nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen und dadurch die inländischen Einkünfte eines beschränkt Steuerpflichtigen gemindert oder die ausländischen Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen erhöht werden. Zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist eine Betriebsstätte wie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu behandeln, es sei denn, die Zugehörigkeit der Betriebsstätte zum Unternehmen erfordert eine andere Behandlung. Um die Betriebsstätte wie ein eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu behandeln, sind ihr in einem ersten Schritt zuzuordnen:

1. die Funktionen des Unternehmens, die durch ihr Personal ausgeübt werden (Personalfunktionen),
2. die Vermögenswerte des Unternehmens, die sie zur Ausübung der ihr zugeordneten Funktionen benötigt,
3. die Chancen und Risiken des Unternehmens, die sie auf Grund der ausgeübten Funktionen und zugeordneten Vermögenswerte übernimmt, sowie
4. ein angemessenes Eigenkapital (Dotationskapital).

Auf der Grundlage dieser Zuordnung sind in einem zweiten Schritt die Art der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte und die Verrechnungspreise für diese Geschäftsbeziehungen zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend auf ständige Vertreter anzuwenden. Die Möglichkeit, einen Ausgleichsposten nach § 4g des Einkommensteuergesetzes zu bilden, wird nicht eingeschränkt. Auf Geschäftsbeziehungen zwischen einem Gesellschafter und seiner Personengesellschaft oder zwischen einem Mitunternehmer und seiner Mitunternehmerschaft sind die Sätze 1 bis 4 nicht anzuwenden, unabhängig davon ob die Beteiligung unmittelbar besteht oder ob sie nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mittelbar besteht; für diese Geschäftsbeziehungen gilt Absatz 1. Ist ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden und macht der Steuerpflichtige geltend, dass dessen Regelungen den Sätzen 1 bis 7 widersprechen, so hat das Abkommen nur insoweit Vorrang, als sich nach dessen Bestimmungen kein oder ein geringerer Berichtigungsbedarf als nach den Sätzen 1 bis 7 ergibt und der Steuerpflichtige nachweist, dass der andere Staat sein Besteuerungsrecht entsprechend diesem Abkommen ausübt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne der Absätze 1, 3 und 5 und Einzelheiten zu dessen einheitlicher Anwendung zu regeln sowie Grundsätze zur Bestimmung des Dotationskapitals im Sinne des Absatzes 5 Satz 3 Nummer 4 festzulegen.“

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ist Absatz 1 anzuwenden, kommt der Steuersatz zur Anwendung, der sich für sämtliche Einkünfte der Person ergibt; für die Ermittlung des Steuersatzes bleiben Einkünfte aus Kapitalvermögen außer Betracht, die dem gesonderten Steuersatz nach § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegen. Auf Einkünfte, die dem Steuerabzug auf Grund des § 50a des Einkommensteuergesetzes unterliegen, ist § 50 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. § 43 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.“

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 7 Abs. 2“ durch die Wörter „im Sinne des § 7 Absatz 2 oder Absatz 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vermögen und Einkünfte einer Familienstiftung, die Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat (ausländische Familienstiftung), werden dem Stifter, wenn er unbe-

schränkt steuerpflichtig ist, sonst den unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 12 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Für Steuern auf die nach Absatz 11 befreiten Zuwendungen gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die der ausländischen Familienstiftung nach den Absätzen 9 und 10 zuzurechnenden Beträge.“

- d) Absatz 7 wird durch folgende Absätze 7 bis 11 ersetzt:

„(7) Die Einkünfte der Stiftung nach Absatz 1 werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes ermittelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Ergibt sich ein negativer Betrag entfällt die Zurechnung.

(8) Die nach Absatz 1 dem Stifter oder der bezugs- oder anfallsberechtigten Person zuzurechnenden Einkünfte gehören bei Personen, die ihre Einkünfte nicht nach dem Körperschaftsteuergesetz ermitteln, zu den Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9 des Einkommensteuergesetzes. § 20 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt; § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d und § 32d des Einkommensteuergesetzes sind nur insoweit anzuwenden, als diese Vorschriften bei unmittelbarem Bezug der zuzurechnenden Einkünfte durch die Personen im Sinne des Absatzes 1 anzuwenden wären. Soweit es sich beim Stifter oder der bezugs- oder anfallsberechtigten Person um Personen handelt, die ihre Einkünfte nach dem Körperschaftsteuergesetz ermitteln, bleibt § 8 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes unberührt; § 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist nur insoweit anzuwenden, als diese Vorschrift bei unmittelbarem Bezug der zuzurechnenden Einkünfte durch die Personen im Sinne des Absatzes 1 anzuwenden wäre.

(9) Ist eine ausländische Familienstiftung oder eine andere ausländische Stiftung im Sinne des Absatzes 10 an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die nicht gemäß § 3 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen ist (ausländische Gesellschaft), beteiligt, so gehören die Einkünfte dieser Gesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 7 bis 14 mit dem Teil zu den Einkünften der Familienstiftung, der auf die Beteiligung der Stiftung am Nennkapital der Gesellschaft entfällt. Auf Gewinnausschüttungen der ausländischen Gesellschaft, denen nachweislich bereits nach Satz 1 zugerechnete Beträge zugrunde liegen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(10) Einer ausländischen Familienstiftung werden Vermögen und Einkünfte einer anderen ausländischen Stiftung, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllt, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet, wenn sie allein oder zusammen mit den in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt ist. Auf Zuwendungen der ausländischen Stiftung, denen nachweislich bereits nach Satz 1 zugerechnete Beträge zugrunde liegen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(11) Zuwendungen der ausländischen Familienstiftung unterliegen bei Personen im Sinne des Absatzes 1 nicht der Besteuerung, soweit die den Zuwendungen zugrunde liegenden Einkünfte nachweislich bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind.“

5. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einkünfte und Vermögen im Sinne des § 15 entsprechend.“

6. Dem § 21 werden folgende Absätze 20 und 21 angefügt:

„(20) § 1 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 bis 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. § 1 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz in der Fas-

sung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen.

(21) § 2 Absatz 5 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012 anzuwenden. Auf Antrag ist § 2 Absatz 5 Satz 1 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) bereits für Veranlagungszeiträume vor 2012 anzuwenden, bereits ergangene Steuerfestsetzungen sind aufzuheben oder zu ändern. § 8 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2012 beginnt. § 15 Absatz 1, 5 bis 11 sowie § 18 Absatz 4 sind in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013.“

Artikel 6

Änderung der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

§ 7 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung vom 13. November 2003 (BGBl. I S. 2296), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Entsprechende Anwendung für Betriebsstätten, Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften

Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend

1. für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes Einkünfte zwischen ihrem inländischen Unternehmen und dessen ausländischer Betriebsstätte aufzuteilen haben,
2. für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung nach § 1 Absatz 5 des Außensteuergesetzes Einkünfte der inländischen Betriebsstätte ihres ausländischen Unternehmens zu ermitteln haben, sowie
3. für Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften, auf die § 1 Absatz 1 Satz 2 des Außensteuergesetzes anzuwenden ist.“

Artikel 7

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des § 44a Absatz 4 und des § 44b Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „des § 44a Absatz 4 und 10 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „in § 44b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten“ durch die Wörter „nach dem Einkommensteuergesetz erforderlichen“ ersetzt.

3. In § 17a Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
4. Dem § 18 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) § 7 Absatz 5 Satz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals anzuwenden auf Erträge aus Investmentanteilen, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2012 zufließen oder als ihm zugeflossen gelten. § 17a Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab 1. Januar 2013 anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, werden die Wörter „des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:

„§ 26 Durchführung, Erstattung in Sonderfällen“.
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und bei einer sonstigen Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist; dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt sind.“
 - b) In Absatz 3 werden der Nummer 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Vermietung eines Beförderungsmittels, die nicht als kurzfristig im Sinne des Satzes 2 anzusehen ist, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Handelt es sich bei dem Beförderungsmittel um ein Sportboot, wird abweichend von Satz 3 die Vermietungsleistung an dem Ort ausgeführt, an dem das Sportboot dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn sich auch der Sitz, die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte des Unternehmers, von wo aus diese Leistung tatsächlich erbracht wird, an diesem Ort befindet.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 14 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e eingefügt:
- „e) die zur Verhütung von nosokomialen Infektionen und zur Vermeidung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, erbrachten Leistungen eines Arztes oder einer Hygienefachkraft, an in Buchstabe a, b und d genannte Einrichtungen, die diesen dazu dienen, ihre Heilbehandlungsleistungen ordnungsgemäß unter Beachtung der nach dem Infektionsschutzgesetz und den Rechtsverordnungen der Länder nach § 23 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Verpflichtungen zu erbringen;“.
- b) Nummer 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:
- „i) Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau über die Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 10 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder nach § 54 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch besteht;“.
- bb) In Buchstabe k wird die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „25 Prozent“ ersetzt.
- c) In Nummer 19 Buchstabe a Satz 2 werden nach den Wörtern „der Ehegatte,“ die Wörter „der eingetragene Lebenspartner,“ eingefügt.
- d) In Nummer 20 Buchstabe a wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
- „Steuerfrei sind auch die Umsätze von Bühnenregisseuren und Bühnenchoreographen an Einrichtungen im Sinne der Sätze 1 und 2, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass deren künstlerische Leistungen diesen Einrichtungen unmittelbar dienen.“
- e) Die Nummern 21 und 22 werden wie folgt gefasst:
- „21. Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung (Bildungsleistungen) und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, Ersatzschulen, die gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind, und andere Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung sowie Bildungsleistungen von Privatlehrern. Eine vergleichbare Zielsetzung ist gegeben, wenn die Leistungen der Einrichtung geeignet sind, dem Teilnehmer spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Nicht befreit sind Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen. Erbringt eine andere Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung Leistungen im Sinne des Satzes 1, die auch der Freizeitgestaltung dienen können, sind diese nur dann befreit, wenn die Einrichtung keine systematische Gewinnerzielung anstrebt und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht entnommen, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden;
22. a) (weggefallen)
- b) kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden oder soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;“.
4. § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die Lieferungen, Umbauten, Instandsetzungen, Wartungen, Vercharterungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken und nur in unbedeutendem Umfang nach § 4 Nummer 17 Buchstabe b steuerfreie, auf das Inland beschränkte Beförderungen durchführen;“.
5. In § 13b Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte

hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat. Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Führt der Unternehmer einen Umsatz im Inland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet, und hat der Unternehmer im Inland weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 2 gilt nicht, wenn eine Gutschrift gemäß Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist.“

7. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist. Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat aus, so ist die Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. In dieser Rechnung sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

b) In Absatz 3 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Absatz 2 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet; Absatz 1 bleibt unberührt.“

Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird nicht angewendet.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung nach § 25a die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu enthalten.“

8. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

9. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen, wenn der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 1 im Inland bewirkt wird;“.

10. § 18d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 97 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 2“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Durchführung, Erstattung in Sonderfällen“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Umsatzsteuer wird einem Konsortium, das auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1) durch einen Beschluss der Kommission gegründet wurde, vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet, wenn

1. das Konsortium seinen satzungsgemäßen Sitz im Inland hat,
2. es sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer handelt, die in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen wurde,
3. es sich um Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen handelt, die das Konsortium für seine satzungsgemäße und nichtunternehmerische Tätigkeit in Anspruch genommen hat,
4. der Steuerbetrag je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt und
5. die Steuer gezahlt wurde.

Satz 1 gilt entsprechend für die von einem Konsortium nach § 13b Absatz 5 geschuldete und von ihm entrichtete Umsatzsteuer, wenn diese je Rechnung insgesamt 25 Euro übersteigt. Die Sätze 1 und 2 sind auf ein Konsortium mit satzungsgemäßen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung durch die in § 4 Nummer 7 Satz 5 genannte Bescheinigung nachgewiesen wird. Mindert sich die Bemessungsgrundlage nachträglich, hat das Konsortium das Bundeszentralamt für Steuern davon zu unterrichten und den zuviel vergüteten Steuerbetrag zurückzuzahlen. Wird ein Gegenstand, den ein Konsortium für seine satzungsgemäße Tätigkeit erworben hat und für dessen Erwerb eine Vergütung der Umsatzsteuer gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet oder übertragen, ist der Teil der vergüteten Umsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten. Der zu entrichtende

Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.“

12. In § 26a Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
13. In § 26b Absatz 1 werden die Wörter „§ 18 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
14. Dem § 27 wird folgender Absatz 19 angefügt:

„(19) § 14b Absatz 1 Satz 1 und § 26a Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“
15. In § 27a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.
16. In § 1 Absatz 2a Satz 1, § 4 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 1, § 13b Absatz 7 Satz 1 zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
17. In § 5 Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 und 2, Absatz 3 und § 11 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
2. § 30 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer sowie Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.“
3. In § 51 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „widerlegbar“ gestrichen.
4. § 53 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsvorstand“ durch das Wort „Alleinerziehenden“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben“ durch die Wörter „aller Haushaltsangehörigen“ ersetzt.
5. § 68 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,“.
6. § 87a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 97 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 97“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrsteuer, die Versicherungsteuer oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.“

7. § 88 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betroffen sind.“

8. Dem § 89 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Versicherungssteuer betrifft.“

9. § 90 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorlage richtet sich nach § 97.“

10. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligten und andere Personen haben der Finanzbehörde auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Im Vorlageverlangen ist anzugeben, ob die Urkunden für die Besteuerung des zur Vorlage Aufgeforderten oder für die Besteuerung anderer Personen benötigt werden. § 93 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Auskunftspflichtige“ ein Komma und das Wort „Vorlagepflichtige“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Auskunftspflicht“ durch die Wörter „Auskunfts- oder Vorlagepflicht“ ersetzt.

12. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften sowie des EG-Amtshilfe-Gesetzes“ durch die Wörter „Europäischen Union sowie des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „betroffen“ ein Komma sowie die Wörter „es findet ein Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes statt“ eingefügt.

13. In § 139 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Verkehrssteuern“ die Wörter „mit Ausnahme der Luftverkehrssteuer“ eingefügt.

14. § 141 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

15. § 147 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

16. § 150 Absatz 6 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Einer Zustimmung des Bundesrates zu einer Rechtsverordnung nach Satz 1 und 5 bedarf es nicht, soweit die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betroffen sind.“

17. § 152 Absatz 5 wird aufgehoben.

18. § 156 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie die Kraftfahrzeugsteuer, die Luftverkehrssteuer, die Versicherungssteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betrifft.“

19. § 200 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 93 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.“

20. In § 208 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „§ 97 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 97 Absatz 2“ ersetzt.
21. In § 224 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „oder Postanweisung“ gestrichen.
22. § 259 Satz 2 wird aufgehoben.
23. In § 288 werden die Wörter „eine Person, die zu seiner Familie gehört oder bei ihm beschäftigt ist“ durch die Wörter „ein erwachsener Familienangehöriger, ein erwachsener ständiger Mitbewohner oder eine beim Vollstreckungsschuldner beschäftigte Person“ ersetzt.
24. § 337 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
25. In § 363 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Europäischen Gerichtshof“ durch die Wörter „Gerichtshof der Europäischen Union“ ersetzt.
26. § 382 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Verordnungen des Rates der Europäischen Union oder der Europäischen Kommission“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
27. In § 1 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 172 Absatz 3 Satz 1, § 367 Absatz 2b Satz 1, § 379 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 382 Absatz 1 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 12

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
2. In § 37 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes**

Das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder im Wege eines Automationsverfahrens des Bundes übermittelte Steuererklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „1 200 Euro“ durch die Angabe „2 400 Euro“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 400 Euro betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalenderjahr.“

Artikel 14**Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des Buchstaben d oder des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes liegt, oder“.
 - bb) In Buchstabe d werden die Wörter „§ 14b des Zivildienstgesetzes“ durch „§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) den freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes als Probezeit leistet oder“.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Berufsausbildung und eines Erststudiums“ durch die Wörter „Berufsausbildung oder eines Erststudiums“ ersetzt.
2. Dem § 20 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 2 Absatz 3 ist letztmals bis zum 31. Dezember 2018 anzuwenden; Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 1 werden ab 2012 und die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 2 ab 2008 jährlich erfasst.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Erhebungsmerkmale werden ab 2014 jährlich erfasst.“
 - c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 werden ab 2011 jährlich erfasst.“
2. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „,erstmalig für das Veranlagungsjahr 2001,“ durch die Wörter „für die Veranlagungsjahre 2001 bis 2011“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit Anlaufen der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes werden für die Veranlagungsjahre 2002 bis 2010 Angaben über deren Inanspruchnahme aufbereitet.“
3. § 2b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die statistische Aufbereitung der Daten zur Körperschaftsteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2012 sowie zur Gewerbesteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2009 wird dem Statistischen Bundesamt übertragen.“
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich für die Angaben nach § 3“ gestrichen.
5. § 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird am Ende ein Komma angefügt.
 - b) Folgende Buchstaben g und h werden angefügt:
 - „g) über die Gewerbesteuer 1995,
 - h) über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002.“
6. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder ab dem Jahr 2012 Einzelangaben aus der Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie sich auf steuerpflichtige natürliche Personen beziehen, mit den Einzelangaben aus der Statistik nach § 2a zu demselben Steuerpflichtigen zusammenführen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1, 2 und 2a“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 werden die Wörter „Artikels 15 Nr. 10 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145 S. 1) in der ab 1. Januar 1993“ durch die Wörter „Artikels 151 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/88/EU (ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils“ und die Wörter „Europäische Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.
- c) In Nummer 20 Satz 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
- d) In Nummer 21 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. EU Nr. L 264 S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1)“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Biersteuer,“ die Wörter „der Luftverkehrsteuer,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Neben den nach § 18a Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden sind die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden im Zeitraum der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig, um die ordnungsgemäße Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zu ermöglichen, insbesondere um den Aufbau des für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter erforderlichen Datenbestandes durchzuführen und die regelmäßige Datenübermittlung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu erproben. Eine schrittweise Überleitung der Kraftfahrzeugsteuer in die alleinige Verwaltung durch die Hauptzollämter ist möglich.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Luftverkehrsteuer,“ die Wörter „der Kraftfahrzeugsteuer,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Verwaltung der Umsatzsteuer

Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer nach Maßgabe der für diese Steuer geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung örtlich zuständig ist.“

5. § 18a wird aufgehoben.
6. In § 21 Absatz 5 werden die Wörter „/Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. zugunsten des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners des Arbeitnehmers,“.
2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und die Wörter „(§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „dem er oder der Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 8 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Arbeitnehmer ist abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Vereinbarung auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist die Überweisung eingezahlter vermögenswirksamer Leistungen auf einen von ihm oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner abgeschlossenen Bausparvertrag zu verlangen, wenn weder mit der Auszahlung der Bausparsumme begonnen worden ist noch die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Sperrfrist ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden oder wenn eine solche vorzeitige Verfügung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unschädlich ist.“
4. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach Absatz 2, wenn er gegenüber dem Unternehmen, dem Institut oder dem in § 3 Absatz 3 genannten Gläubiger in die Datenübermittlung nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 eingewilligt hat und sein Einkommen folgende Grenzen nicht übersteigt.“
 - b) In Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „von Ehegatten“ gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
„(5) Ein Bescheid über die Ablehnung der Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage ist aufzuheben und die Arbeitnehmer-Sparzulage ist nachträglich festzusetzen, wenn der Einkommensteuerbescheid nach Ergehen des Ablehnungsbescheides geändert wird und dadurch erstmals festgestellt wird, dass die Einkommensgrenzen des § 13 Absatz 1 unterschritten sind. Die Frist für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage endet in diesem Fall nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des geänderten Steuerbescheides. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der geänderten Einkommensteuerfestsetzung kein Bescheid über die Ablehnung der Festsetzung einer Arbeitnehmer-Sparzulage vorangegangen ist.“

(6) Besteht für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage und hat der Arbeitnehmer hierfür abweichend von § 1 Satz 2 Nummer 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes eine Wohnungsbauprämie beantragt, endet die Frist für die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Änderung des Prämienanspruchs.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung, Verordnungsermächtigungen, Haftung, Anrufungsauskunft, Außenprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Absatz 3 genannte Gläubiger hat spätestens bis zum 28. Februar des der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung im Rahmen einer elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung folgende Daten zu übermitteln, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Mitteilungspflichtigen in die Datenübermittlung eingewilligt hat.“

bbb) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Arbeitnehmers,“.

ccc) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Einwilligung nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen folgt, zu erteilen. Dabei hat der Arbeitnehmer dem Mitteilungspflichtigen die Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die übermittelnde Stelle den Arbeitnehmer schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird und die Daten übermittelt werden, wenn der Arbeitnehmer dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt dieser schriftlichen Information schriftlich widerspricht. Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Kalenderjahre, es sei denn, der Arbeitnehmer widerruft diese schriftlich gegenüber der übermittelnden Stelle. Der Widerruf muss der übermittelnden Stelle vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, vorliegen. Die übermittelnde Stelle hat den Arbeitnehmer über den Inhalt der Datenübermittlung nach Satz 1 zu unterrichten. Wird die Einwilligung nach Ablauf des Kalenderjahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen, jedoch innerhalb der in Satz 2 genannten Frist abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln.“

7. Dem § 17 werden folgende Absätze 13 und 14 angefügt:

„(13) § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 angelegt werden. § 4 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 sowie § 8 Absatz 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals bei Verfügungen nach dem 31. Dezember 2012 anzuwenden.

(14) Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der §§ 13 und 14 Absatz 4 sowie des § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) durch ein im Bundessteuerblatt zu veröf-

fentlichendes Schreiben mit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 13 und 14 Absatz 4 sowie der § 15 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes, das vor dem vorliegenden Änderungsgesetz ausgefertigt wurde]) weiter anzuwenden.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3904), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 5 Absatz 1“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung“.

- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 1 bis 4.
 - d) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Bescheinigung für vermögenswirksame Leistungen“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
 - f) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bescheinigung über vermögenswirksame Leistungen“ durch die Wörter „elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
 - g) Im neuen Absatz 4 wird das Wort „Bescheinigung“ durch die Wörter „elektronische Vermögensbildungsbescheinigung“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 4. Dem § 11 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen teilt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 2 Absatz 2 Satz 1, § 5 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben mit. Bis zu diesem Zeitpunkt sind § 2 Absatz 2 Satz 1, § 5 und § 7 Absatz 1 Nummer 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Änderungsgesetzes, das vor dem vorliegenden Änderungsgesetz ausgefertigt wurde]) weiter anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48a wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Eigentümer die Flächen bereits intensiv im Sinne der Nummern 1 bis 3 genutzt hat.“

2. Dem § 205 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 48a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Bewertungsstichtage ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.“

Artikel 20

Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes

§ 1 Absatz 3 Nummer 1 des EU-Beitreibungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wird wie folgt gefasst:

„1. Beiträge und Umlagen sowie damit verbundene Abgaben und Gebühren nach dem Sozialgesetzbuch, den in § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gesetzen und dem Aufwendungsausgleichsgesetz;“.

Artikel 21

Änderung der Zivilprozessordnung

In § 759 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202 (2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „eine zu seiner Familie gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person“ durch die Wörter „ein erwachsener Familienangehöriger, eine in der Familie beschäftigte Person oder ein erwachsener ständiger Mitbewohner“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 76 Absatz 1 Satz 4 und § 85 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden jeweils nach der Angabe „§ 97“ die Wörter „Abs. 1 und 3“ gestrichen.

Artikel 23

Änderung der Funktionsverlagerungsverordnung

In § 1 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 Satz 3 der Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (BGBl. I S. 1680) werden jeweils die Wörter „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 24**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Dem § 61 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für den Fall der Leistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes als Probezeit und für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes.“

Artikel 25**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Dem § 59 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 462) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 4 gilt entsprechend für den Fall der Leistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes als Probezeit und für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes.“

Artikel 26**Änderung des Zerlegungsgesetzes**

In § 1 Absatz 3a des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a“ die Wörter „oder Nummer 2 Satz 4“ eingefügt.

Artikel 27**Änderung des Handelsgesetzbuches**

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen acht Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

Artikel 28**Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch**

Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 47

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Artikels 27 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 29**Änderungen zur weiteren Verkürzung der Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und des Umsatzsteuergesetzes**

(1) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Nummer 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind sieben Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, sofern nicht in anderen Steuergesetzen kürzere Aufbewahrungsfristen zugelassen sind.“

(2) Dem Artikel 97 § 19a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

(3) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14b Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. In § 26a Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
3. Dem § 27 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) § 14b Absatz 1 Satz 1 und § 26a Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 14b Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

(4) § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 27 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre, die in Absatz 1 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen sind sieben Jahre und die sonstigen in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren.“

(5) Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 28 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 47

§ 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Artikels 27 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Unterlagen, deren

Aufbewahrungsfrist nach § 257 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“

Artikel 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die Artikel 24 und 25 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 11, 19 und 26 Buchstabe e, g und h, Nummer 30 sowie Artikel 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b und Artikel 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- (4) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 6, 10, 16 Buchstabe a, Nummer 25, 26 Buchstabe i, Nummer 27 Buchstabe a, Nummer 28, 29, Artikel 3 Nummer 4 und 5, Artikel 8, 9 Nummer 1, 3 Buchstabe c, Nummer 5, 9 bis 11, 13 und 15 bis 17, Artikel 10 Nummer 1 bis 11, 13, 14 und 16 bis 27, Artikel 12, 13 Nummer 1 und Artikel 15, 16 Nummer 1, 2 und 6 und Artikel 17 bis 19, 21 und 22 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (5) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5, 7 und 26 Buchstabe d tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission nach Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 6 oder nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 22.3.1999, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert wurde, entscheidet, frühestens am 1. Januar 2013. Der Tag, an dem die in Satz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu machen.
- (6) Artikel 16 Nummer 3 bis 5 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
- (7) Artikel 29 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (8) Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2013 außer Kraft.

Anlage zu Artikel 2 Nummer 30

Anlage 2
(zu § 43b)

Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU

Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der folgenden Formen aufweist:

- a) Eine Gesellschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde sowie eine Genossenschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde,
- b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“ oder „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателно дружество“, „командитно дружество“, „дружество с ограничена отговорност“, „акционерно дружество“, „командитно дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
- d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“ oder „společnost s ručením omezeným“,
- e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird,
- f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ oder „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen,
- g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“,
- h) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989,
- i) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“ oder „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- j) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen,

- k) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe, die öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- l) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperative“ oder „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handlungsgewerblicher Art ist,
- m) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung: „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze,
- n) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“,
- o) Gesellschaften litauischen Rechts,
- p) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“, „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- q) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „részvénytársaság“, „egyesülés“ oder „szövetkezet“,
- r) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet en commandite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“,
- s) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- t) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“, „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- u) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“,
- v) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen,
- w) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“,
- x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna družba“ oder „družba z omejeno odgovornostjo“,
- y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“ oder „komanditná spoločnosť“,
- z) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“/„aktiebolag“, „osuuskunta“/„andelslag“, „säästöpankki“/„sparbank“ und „vakuutusyhtiö“/„försäkringsbolag“,
- aa) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbanker“, „ömsesidiga försäkringsbolag“ und „försäkringsföreningar“,

- bb) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig betrachtet wird und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
 3. ohne Wahlmöglichkeit einer der folgenden Steuern unterliegt oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, ohne davon befreit zu sein:
 - vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - корпоративен данък in Bulgarien,
 - daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,
 - tulumaks in Estland,
 - corporation tax in Irland,
 - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
 - impuesto sobre sociedades in Spanien,
 - impôt sur les sociétés in Frankreich,
 - imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
 - φόρος εισοδήματος in Zypern,
 - uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
 - pelno mokestis in Litauen,
 - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
 - társasági adó, osztalékadó in Ungarn,
 - taxxa fuq l-income in Malta,
 - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
 - Körperschaftsteuer in Österreich,
 - podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
 - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
 - impozit pe profit in Rumänien,
 - davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
 - daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
 - yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
 - statlig inkomstskatt in Schweden,
 - corporation tax im Vereinigten Königreich.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Jahressteuergesetz 2013 dient der Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD) und der Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts. Weitere Maßnahmen greifen zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren.

Hervorzuheben sind u. a. folgende Regelungen:

1. Schaffung eines EU-Amtshilfegesetzes

Mit dem EU-Amtshilfegesetz wird die „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“ (Amtshilferichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie ersetzt die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (EG-Amtshilfe-Richtlinie). Gleichzeitig tritt das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz (EGAHiG) außer Kraft.

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können, ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) zu forcieren und eine neue Form der Verwaltungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, geht zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Ein solcher Informationsaustausch dient zum einen dazu Doppelbesteuerungen ebenso wie Steuerhinterziehungen zu vermeiden. Des Weiteren sind die Regelungen unerlässlich, um eine gleichheitssatzkonforme Besteuerung auf nationaler Ebene gewährleisten zu können.

Mit der Amtshilferichtlinie soll vor allem die effiziente - in Teilbereichen auch neue -

Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten gestärkt werden, um Steuern bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ordnungsgemäß festsetzen zu können. Dazu werden durch die Amtshilferichtlinie gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Außerdem wird der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke, wie er sich insbesondere aus Artikel 26 des OECD-Musterabkommens ergibt (OECD-Standard) verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisausforschungen („fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eine Übermittlung von Informationen kann nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen. Damit wird ein in sich schlüssiges System des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten etabliert.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen neben der Einrichtung so genannter zentraler Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten sowie der Einführung elektronischer Standardformblätter und Übermittlungsfristen auch die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs und die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen. Die Funktionsfähigkeit der in der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterliegt zudem einer Evaluation durch die Europäische Kommission.

2. Änderung von Steuergesetzen

Eine unmittelbare Umsetzung von EU-Recht erfolgt darüber hinaus durch folgende Rechtsänderungen:

- Mit den Änderungen des § 43b EStG, der Anlage 2 zum EStG, des § 8b Absatz 9 und § 34 Absatz 7 KStG sowie des § 9 Nummer 4 GewStG wird die Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen und anderen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften an die Neufassung der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesell-

schaften verschiedener Mitgliedstaaten (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) angepasst.

- Im Umsatzsteuergesetz wird durch die Änderung des § 3a Absatz 3 UStG Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umgesetzt. Zugleich wird durch Änderungen der §§ 14 und 14a UStG die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt.

Neben diesen zwingend umzusetzenden Rechtsanpassungen enthält der Gesetzentwurf auch folgende besonders hervorzuhebende materiellrechtliche Änderungen:

- Als eine Maßnahme zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität wird in das Einkommensteuergesetz eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und Hybrid-elektrofahrzeugen aufgenommen.
- Eine Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer wie für die Finanzverwaltung bedeutet die Antragsmöglichkeit für den Arbeitnehmer, die Geltungsdauer eines im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibetrags künftig auf zwei Kalenderjahre zu verlängern. Damit braucht der Arbeitnehmer den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt nicht mehr jährlich zu stellen.
- Modernisierung und Vereinfachung des Verfahrens der Anmeldung der Feuerschutzsteuer durch die Option, diese künftig elektronisch abzugeben.
- Um den international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (OECD-Standard) uneingeschränkt auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden zu können, ist die Schaffung einer innerstaatlichen Rechtsgrundlage in § 1 AStG notwendig. Außerdem wird diese Vorschrift zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für Sachverhalte unter Beteiligung von Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften ergänzt.
- Zudem werden im Interesse des Bürokratieabbaus die Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz zunächst ab 2013 auf acht und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt und vereinheitlicht. Auch im Handelsgesetzbuch werden die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege entsprechend verkürzt.

Außerdem erfolgen diverse Maßnahmen mit überwiegend technischem Charakter zur Anpassung an Änderungen anderer Vorschriften (Folgeänderungen) und weitere redaktionelle Maßnahmen. Dies betrifft beispielsweise

- redaktionelle Anpassungen der Steuergesetze an den Vertrag von Lissabon,
- Folgeanpassungen an die Abschaffung der Wehrpflicht,
- Gewährung der Ehrenamtszuschale auch für das Engagement in Freiwilligendiensten,
- die Anpassung weiterer steuerlicher Vorschriften beim Kapitalertragsteuerabzug,
- Detailregelungen zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung und Folgeänderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz sowie
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die künftige Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung nach dem Ende der Organleihe.

II. Andere Lösungsmöglichkeiten

Keine. Bei dem EU-Amtshilfegesetz, den Änderungen des § 43b EStG, der Anlage 2 zum EStG, des § 8b Absatz 9 und § 34 Absatz 7 KStG sowie des § 9 Nummer 4 GewStG sowie der §§ 3a, 13b, 14, 14a und 15 UStG handelt es sich um die zwingende Umsetzung von Unionsrecht.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
1	<u>§ 3 Nr. 5 EStG</u> Steuerbefreiung des Wehrsolds nach § 2 Abs. 1 Wehrsoldgesetz sowie des nach § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz gezahlten Taschengeldes	Insg.	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		ESt	
		LSt	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
		SolZ	
		Bund	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
		ESt	
		LSt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		SolZ	
		Länder	- 4	-	- 2	- 4	- 4	- 4
		ESt	
		LSt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	-	- 1	- 2	- 2	- 2
		ESt	
		LSt	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2
		2	<u>§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG²</u> Nachteilsausgleich für die private Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen	Insg.	.	-	- 20	- 40
ESt	.			.	.	- 5	- 5	- 5
LSt	.			.	- 20	- 30	- 40	- 60
SolZ	.			.	.	- 5	- 5	- 5
Bund	.			-	- 9	- 20	- 24	- 33
ESt	.			.	.	- 2	- 2	- 2
LSt	.			.	- 9	- 13	- 17	- 26
SolZ	.			.	.	- 5	- 5	- 5
Länder	.			-	- 8	- 14	- 19	- 27
ESt	.			.	.	- 2	- 2	- 2
LSt	.			.	- 8	- 12	- 17	- 25
Gem.	.			-	- 3	- 6	- 7	- 10
ESt	.			.	.	- 1	- 1	- 1
LSt	.			.	- 3	- 5	- 6	- 9
3	<u>§ 32 EStG, § 2 BKGG</u> Berücksichtigung von Kindern im freiwilligen Wehrdienst (Kindergeld und Kinderfreibetrag)			Insg.	- 15	.	- 30	- 15
		ESt	
		LSt	- 15	.	- 30	- 15	- 15	- 15
		SolZ	
		Bund	- 6	.	- 13	- 6	- 6	- 6
		ESt	
		LSt	- 6	.	- 13	- 6	- 6	- 6
		SolZ	
		Länder	- 7	.	- 12	- 7	- 7	- 7
		ESt	
		LSt	- 7	.	- 12	- 7	- 7	- 7
		Gem.	- 2	.	- 5	- 2	- 2	- 2
		ESt	
		LSt	- 2	.	- 5	- 2	- 2	- 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2012	2013	2014	2015	2016		
4	<u>§ 33b Abs. 6 EStG</u> Ausdehnung des Pflegepauschbetrages auf EU/EWR	Insg.	- 10	-	.	- 5	- 10	- 10		
		ESt	- 10	-	.	- 5	- 10	- 10		
		SoLZ	.	-		
		Bund	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4		
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4		
		SoLZ	.	-		
		Länder	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4		
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4		
		Gem.	- 2	-	.	- 1	- 2	- 2		
		ESt	- 2	-	.	- 1	- 2	- 2		
		5	<u>§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG</u> Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen	Insg.	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
				USt	- 15	-	- 10	- 15	- 15	- 15
Bund	- 8			-	- 5	- 8	- 8	- 8		
USt	- 8			-	- 5	- 8	- 8	- 8		
Länder	- 7			-	- 5	- 7	- 7	- 7		
USt	- 7			-	- 5	- 7	- 7	- 7		
Gem.	.			-		
USt	.			-		
6	<u>§ 147 Abs. 1 S. 3 AO</u> Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ab 01.01.2013 auf 8 Jahre; ab 01.01.2015 weitere Verkürzung auf 7 Jahre			Insg.	- 200	-	- 200	- 200	- 1.000	- 1.000
				GewSt	- 10	-	- 10	- 10	- 60	- 60
				ESt	- 85	-	- 85	- 85	- 420	- 420
				KSt	- 10	-	- 10	- 10	- 55	- 55
		SoLZ	- 5	-	- 5	- 5	- 25	- 25		
		USt	- 90	-	- 90	- 90	- 440	- 440		
		Bund	- 94	-	- 94	- 94	- 469	- 469		
		GewSt	.	-	.	.	- 2	- 2		
		ESt	- 36	-	- 36	- 36	- 179	- 179		
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 28	- 28		
		SoLZ	- 5	-	- 5	- 5	- 25	- 25		
		USt	- 48	-	- 48	- 48	- 235	- 235		
		Länder	- 83	-	- 83	- 83	- 409	- 409		
		GewSt	- 2	-	- 2	- 2	- 8	- 8		
		ESt	- 36	-	- 36	- 36	- 178	- 178		
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 27	- 27		
		USt	- 40	-	- 40	- 40	- 196	- 196		
		Gem.	- 23	-	- 23	- 23	- 122	- 122		
GewSt	- 8	-	- 8	- 8	- 50	- 50				
ESt	- 13	-	- 13	- 13	- 63	- 63				
USt	- 2	-	- 2	- 2	- 9	- 9				

elektronische Vorab-Fassung*

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volljährige Wirkung	Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft				
				2012	2013	2014	2015	2016
7	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.		-250	186 000	-265	100	-120
		GewSt						
		ESt		95	85	95	-435	-435
		LSt		-25	55	-55	-65	-85
		KSt		10	10	10	-55	55
		SolZ		-5	-5	-10	-30	-30
		USt		-43	10	10	55	10
		Bund		-116	123	-134	515	-524
		GewSt						
		ESt		40	36	40	-184	-184
		LSt		-11	22	-23	-28	-36
		KSt		-5	-5	-5	-27	-27
		SolZ		-5	-5	-10	-30	-30
		USt		-47	45	-47	-203	-203
		Länder		-29	32	-31	135	-138
		GewSt						
		ESt		13	12	13	-50	-50
		LSt		-3	3	-3	-10	-10
		KSt		-1	-1	-1	-5	-5
		SolZ		-1	-1	-2	-6	-6
		USt		-15	15	-15	55	10
		Gem.		-48	55	-65	380	-662
		GewSt						
		ESt		29	28	29	-135	-138
		LSt		-14	29	-30	-38	-50
		KSt		-6	-6	-6	-27	-27
		SolZ		-6	-6	-12	-36	-36
		USt		-32	32	-32	135	10

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- 2) Die jährlichen Steuermindereinnahmen steigen bis zum Jahr 2020 auf 195 Mio. Euro an und gehen danach auf Grund des Auslaufens des Nachteilsausgleichs zurück.

2. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung der zweijährigen Geltungsdauer der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibeträge führt zu einer Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Für die Rückmeldungen an die Anbieter von Produkten nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz im Rahmen der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung müssen die betroffenen rd. 2,7 Mio. Arbeitnehmer, die bislang einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gestellt haben, einmalig 5 Minuten Zeit sowie einen Euro für Porto und Versand aufwenden.

Im Übrigen sind mit dem Gesetzentwurf keine wesentlichen bezifferbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1)

Der mit dem EU-Amtshilfegesetz erwartete Anstieg der in- und ausländischen Ersuchen erfordert drei zusätzliche Arbeitskräfte (eine im gehobenen Dienst, zwei im mittleren Dienst) im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Diese Stellen sind bereits im Haushalt bewilligt.

Zudem sind für das Verfahren zum elektronischen Informationsaustausch im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2012 bereits zusätzliche Personal- und Sachmittel i. H. von 2,35 Mio. Euro für

2012, 2,3 Mio. Euro für 2013, 2,7 Mio. Euro für 2014 und 1,3 Mio. Euro für 2015 berücksichtigt.

Zweijährige Geltungsdauer für Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren (Artikel 2)

Durch die Einführung einer zweijährigen Geltungsdauer für Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 39a EStG) mindert sich der Vollzugsaufwand der Steuerverwaltungen der Länder in Höhe von ca. 7,8 Mio. Euro und mit der Einführung der elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung in Höhe von rund 2,7 Mio. Euro.

Elektronische Anmeldung der Feuerschutzsteuer (Artikel 12)

Der einmalige Aufwand für die Verwaltung zur Programmierung der Eingabemasken für die elektronische Anmeldung der Feuerschutzsteuer wurde innerhalb der IT-Rahmenplanung mit 250 000 Euro veranschlagt.

Änderung bei der Steuerstatistik (Artikel 14)

Durch die Umstellung auf durchgehende Jährlichkeit der Bundesstatistiken zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entsteht den statistischen Ämtern der Länder ein durchschnittlicher jährlicher Vollzugsmehraufwand von ca. 685 Tsd. Euro sowie einmaliger Umstellungsaufwand von ca. 150 Tsd. Euro.

Änderungen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer (Artikel 15)

Die Länder erhalten nach § 18a Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund für die Jahre 2010 bis 2013 jährlich 170 Millionen Euro und für die Jahre 2009 und 2014 jeweils 85 Millionen Euro. Mit Ende der Organleihe entfällt diese Erstattung. Bei der Zollverwaltung werden zukünftig Verwaltungskosten in vergleichbarer Höhe anfallen. Diese können noch nicht näher bestimmt werden, da die im Zuge der Verwaltungsübernahme angestrebten Effizienzgewinne sich zum gegenwärtigen Stand der Umsetzung noch nicht quantifizieren lassen.

Die Länder setzen derzeit ca. 2 200 Bedienstete für die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kraftfahrzeugsteuer ein. Durch den Rückgriff auf bereits vorhandene Strukturen in der Zollverwaltung (z. B. in der Vollstreckung und in den Bundeskassen) sollen Effizienzgewinne erzielt werden. Der konkrete Personalbedarf wird derzeit noch ermittelt. Absehbar ist jedoch, dass die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nicht von dem vorhandenen Personal und mit den vorhandenen Planstellen bewältigt werden kann.

Einmalig entstehen für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen IT-Verfahrens für die Kraftfahrzeugsteuer einschließlich der IT-bezogenen Erstausrüstung und Erstschtung in der geltenden Finanzplanung berücksichtigte Aufwendungen in Höhe von 99,25 Millionen Euro. Die Auftragserteilung hierzu ist im Dezember 2011 erfolgt. Die Einnahmen werden im bereits bestehenden Zahlungsüberwachungsverfahren bei den Bundeskassen erhoben. Die Rückstände werden zur Vollstreckung in das vorhandene automatisierte Vollstreckungssystem übernommen.

Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2013 wird geprüft, ob die zur Deckung des Vollzugsaufwands für die künftige Übermittlung der steuerrelevanten Daten der Zulassungsbehörden zur Kraftfahrzeugsteuer über das Kraftfahrtbundesamt hin zu der Zollverwaltung zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel (3 Stellen der Entgeltgruppe E 11 einschließlich Ausgabemittel) für den Einzelplan 12 zur Verfügung gestellt werden können.

Elektronische Vermögensbildungsbescheinigung (Artikel 16 und 17)

Der einmalige Umstellungsaufwand wird im Vorhaben KONSENS innerhalb der laufenden Pflege budgetiert. Eine Kostenschätzung durch das noch festzulegende Auftrag nehmende Land steht noch aus, wird aber als gering eingeschätzt.

Weitere Änderungen (Artikel 2 und 9)

Die Neuregelung des Entlastungsverfahrens für hybride ausländische Gesellschaftsformen (§§ 50d und 52 Absatz 59a EStG), die Umstellung des Abstandnahmeverfahrens beim Steuerabzug von Kapitalerträgen (§ 44a EStG) sowie der Umstellung des Erstattungsverfahrens bei Gesamthandsgemeinschaften (§ 44b EStG) bewirken Verfahrenserleichterungen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die Einführung eines Umsatzsteuer-Vergütungsverfahrens für Leistungen an europäische Forschungsinfrastrukturkonsortien kann zu geringem zusätzlichen Erfüllungsaufwand beim BZSt führen.

Der Vollzugsaufwand für die Einführung der Luftverkehrsteuer wurde bereits im Haushaltsbegleitgesetz 2011 berücksichtigt.

Sämtlicher ggf. beim Bund darüber hinaus entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln, der noch nicht in der geltenden Finanzplanung enthalten ist, soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

3. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bezüge zum EU-Recht

Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 1 und 8 und weiteren redaktionellen Folgeänderungen in anderen Artikeln dient der Umsetzung der Amtshilferichtlinie in nationales Recht.

Mit Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 Satz 2 UStG) wird Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umgesetzt. Weiterhin wird mit Artikel 9 Nummer 6 und 7 die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt.

Weitere Bezüge zum EU-Recht enthalten auch die Regelungen in Artikel 2 Nummer 12, 19 und 30 (§ 33b Absatz 6 Satz 5 EStG, § 43b EStG sowie Anlage 2 zum EStG), Artikel 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, (§ 8b Absatz 9 KStG, § 34 Absatz 7 Satz 10 KStG), Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b (§ 9 Nummer 7 Satz 1 KStG), Artikel 5 Nummer 3 und 4 (§ 8 Absatz 2 AStG und § 15 AStG) sowie Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe e, Nummer 5, 8, 11 und 15 (§ 3a Absatz 2 UStG, § 4 Nummer 21 und 22 UStG, § 13b Absatz 7 Satz 1 und 2 UStG, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UStG, § 26 Absatz 4 UStG und § 27a Absatz 2 Satz 2 UStG).

V. Gesetzgebungskompetenz

Für das EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1) und für das Außerkrafttreten des EG-Amtshilfe-Gesetzes (Artikel 30 Absatz 8), die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 10 und 29 Absatz 1), die Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 11 und 29 Absatz 2) sowie die Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes (Artikel 20) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 3), des Außensteuergesetzes (Artikel 5), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 7), des Umwandlungssteuergesetzes (Artikel 8), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 9 und 29 Absatz 3), des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (Artikel 17) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 4) und die Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes (Artikel 13) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) und das Aufkommen der Feuerschutzsteuer (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG) den Ländern zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 4 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen gewerbesteuerpflichtig sind und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen. Da das Feuerschutzsteuergesetz (Artikel 13) bereits bundesrechtlich geregelt ist und es in Artikel 13 um die Anpassung dieses Rechts geht, kommt schon aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Darüber hinaus ist eine bundesrechtliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil landesunterschiedliche Regelungen der Bemessungsgrundlage der Feuerschutzsteuer nicht mit der Regelung über die Zerlegung des Gesamtaufkommens der entrichteten Feuerschutzsteuer kompatibel wären.

Für die Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Artikel 12) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Rechtsberatung).

Im Fall der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 14) hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelung in Artikel 14 dient sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit, denn mit der das Kindergeld betreffenden Änderung werden die

Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen.

Für die Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken (Artikel 15) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 16) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Im Fall der Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 19) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 GG.

Für die Änderung der Zivilprozessordnung (Artikel 21) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren).

Für die Finanzgerichtsordnung (Artikel 22) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 108 Absatz 6 GG.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, Artikel 24) und nach Artikel 73 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes, Artikel 25).

Im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 26) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 107 Absatz 1 GG.

Für die Änderungen des Handelsgesetzbuchs (Artikel 27 und 29 Absatz 4) und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (Artikel 28 und 29 Absatz 5) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil andernfalls eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen wäre, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit sind die vorgelegten Regelungen erforderlich, weil abweichende Länderregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten, sie würden Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten, denn

jede Standortentscheidung eines Wirtschaftsunternehmens würde in Abhängigkeit von den regionalen Vorschriften getroffen.

VI. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union):

Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Amtshilferichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie hebt die EG-Amtshilfe-Richtlinie auf, so dass auch das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz gleichzeitig außer Kraft tritt.

Wesentlicher Inhalt

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können, ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu forcieren und eine neue Form der Verwaltungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, geht zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Die ursprünglichen Regelungen der EG-Amtshilfe-Richtlinie wurden vor mehr als 30 Jahren in einem anderen Kontext als den gegenwärtigen Anforderungen des Binnenmarktes ausgearbeitet und können die notwendig gewordenen neuen Anforderungen an einen effizienten Informationsaustausch nicht mehr erfüllen.

Die Verbesserung des Informationsaustauschs wird durch eine Vielzahl von Neuregelungen erreicht. Zunächst wird der Geltungsbereich auf Steuern aller

Art erweitert. Während der bisherige Anwendungsbereich auf Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vermögensteuer) sowie auf Steuern auf Versicherungsprämien begrenzt war, erstreckt sich nun die Amtshilfe grundsätzlich auf jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden (§ 1). Hierdurch wird ein umfassender Anwendungsbereich des Gesetzes sichergestellt. Auch der zunehmenden Vielfalt an Rechtsvereinbarungen wird Rechnung getragen, denn unter den Begriff der Person fallen herkömmliche Instrumente wie Trust und Stiftungen, aber auch neue rechtliche Konstruktionen, egal ob mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit (§ 2 Absatz 1).

Des Weiteren wird in allen Mitgliedstaaten ein zentrales Verbindungsbüro eingerichtet, um eine direkte Kontaktstelle sowohl für eingehende als auch für ausgehende Informationen und Dokumente zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Diese neue Organisationseinheit garantiert einen vereinfachten und beschleunigten Informationsaustausch mit den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten und führt durch direkte Kontaktstellen zu einer effizienten und beschleunigten Zusammenarbeit.

Zu einer Beschleunigung und Effektivierung des Informationsaustauschs wird die Festlegung verbindlicher Übermittlungsfristen bei Ersuchen und spontanem Informationsaustausch zudem ebenso beitragen, wie auch die Einführung elektronischer Standardformblätter.

Die stufenweise Einführung eines automatischen Informationsaustauschs ist eine weitere wesentliche Änderung, um Steuern korrekt festzusetzen und den Steuerbetrug zu bekämpfen.

Als weitere Formen der Verwaltungszusammenarbeit können die zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten die Teilnahme und die Anwesenheit ihrer Bediensteten, bei behördlichen Ermittlungen im anderen Mitgliedstaat sowie die gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen und die Zustellung aller Dokumente vereinbaren.

Dass der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten in größtmöglichen Umfang stattfinden kann, soll durch die Implementierung des OECD-Standards sichergestellt werden. Insbesondere kann eine Übermittlung von Informationen nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten,

Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht):

Das EU-Amtshilfegesetz setzt die Amtshilferichtlinie um. Das Außerkrafttreten des damit überholten EG-Amtshilfe-Gesetzes ist in Artikel 30 Absatz 8 dieses Gesetzes geregelt.

Zu Absatz 1:

Voraussichtliche Erheblichkeit sowie von der Amtshilfe umfasste Steuerarten

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 sowie von Artikel 2 Absatz 1 und 4 der Amtshilferichtlinie. Die Amtshilferichtlinie regelt den Austausch von „voraussichtlich erheblichen“ Informationen in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten. Bei dem Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen sollen Informationen über einzelne Fälle ausgetauscht werden, wenn von einem anderen Mitgliedstaat darum ersucht wird. Dazu sollten die notwendigen Ermittlungen durchgeführt werden, um die betreffenden Informationen zu beschaffen. Mit dem OECD-Standard der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ soll gewährleistet werden, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im größtmöglichen Umfang stattfindet. Zugleich soll klargestellt werden, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, sich an Beweisaufschreibungen ("fishing expeditions") zu beteiligen oder um Informationen zu ersuchen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie für die Steuerangelegenheiten eines bestimmten Steuerpflichtigen erheblich sind. Zwar sind in § 17 Standardformblätter vorgesehen; die Anwendung dieser Formblätter muss jedoch großzügig ausgelegt werden, damit der effiziente Informationsaustausch nicht vereitelt wird.

Im Gegensatz zu Artikel 1 Absatz 1 bis 3 der EG-Amtshilfe-Richtlinie ist auf die Aufzählung einzelner Abgaben und Steuern verzichtet worden. Der Anwendungsbereich ist erweitert worden und stellt abstrakt auf Steuern aller Art ab. Der Anwendungsbereich erstreckt sich damit beispielsweise auch auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die bisher lediglich vereinzelt von bilateralen Vereinbarungen erfasst war. Der Anwendungsbereich umfasst die Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden. Zwar verwendet die Amtshilferichtlinie in Artikel 2 Absatz 1 den Begriff der lokalen Behörden. Diese lokalen Behörden entsprechen im deutschen Rechtsgebrauch den

örtlichen Behörden, so dass im EU-Amtshilfegesetz die Begrifflichkeit der örtlichen Behörden verwendet wird.

Zu Absatz 2:

Nicht umfasste Steuern, Beiträge und Gebühren

Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Amtshilferichtlinie um. Um den weit gefassten Anwendungsbereich der Amtshilferichtlinie zu begrenzen, sieht Absatz 2 eine Negativauzählung vor. Danach sind weder Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Zölle, noch die entsprechend harmonisierten Verbrauchsteuern erfasst. Der Bereich der Abgaben für den Bereich der sozialen Sicherung im weiteren Sinne soll aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich ist auch für Gebühren ausgeschlossen.

Zu Absatz 3:

Nicht betroffene Bereiche

Mit dem Absatz 3 wird Artikel 1 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Nummern 1 und 2 erhalten eine Klarstellung dahingehend, dass die Amtshilfe nicht die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die Deutschland in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten erwachsen, einschließlich solcher aus bi- oder multilateralen Abkommen, umfasst.

Zu Absatz 4:

Verweis auf die Abgabenordnung

Absatz 4 verweist für die Amtshilfe nach diesem Gesetz auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung, da es sich bei dem EU-Amtshilfegesetz um ein Nebengesetz der Abgabenordnung handelt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Amtshilferichtlinie

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird der Begriff der Person bestimmt. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 11 der Amtshilferichtlinie. Es ergibt sich eine teilweise Überschneidung mit der Begriffsbestimmung in der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Klarstellung des Bezugspunktes der Verweisungen nationaler Vorschriften auf die Amtshilferichtlinie. Sofern eine nationale Norm auf die Amtshilferichtlinie verweist, ist hierunter die Amtshilferichtlinie 2011/16/EU des Rates vom

15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Unter Durchführungsbestimmung im Absatz 2 Satz 2 fallen Verordnungen im Sinne von Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die die Amtshilferichtlinie betreffen. Da diese Verordnungen unmittelbare Rechtswirkung entfalten, sind sie nicht gesondert in nationales Recht umzusetzen. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass bei einer Änderung der Durchführungsbestimmungen immer diejenige gilt, die im jeweiligen Besteuerungszeitraum aktuell ist.

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 wird die in der Amtshilferichtlinie in Artikel 3 Nummer 12 enthaltene Begriffsbestimmung „auf elektronischem Weg“ umgesetzt, um eine umfassende Anwendung des Gesetzes bei Verwendung, Übermittlung und Speicherung auf elektronischem Wege sicherzustellen.

Zu § 3 (Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse):

§ 3 dient insgesamt der Umsetzung von Artikel 4 der Amtshilferichtlinie und legt die innerstaatlichen Zuständigkeiten fest. Die Amtshilferichtlinie sieht eine vereinheitlichte nationale Struktur vor, die sowohl die Kommunikation der Mitgliedstaaten untereinander als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vereinfachen soll.

Zu Absatz 1:

Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Bundesministerium der Finanzen zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist. Die entsprechenden Aufgaben werden vom Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

Zu Absatz 2:

Bestimmung eines zentralen Verbindungsbüros und weiterer Verbindungsbüros

Absatz 2 Satz 1 legt das Bundeszentralamt für Steuern als das zentrale Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 bzw. Artikel 3 Nummer 2 der Amtshilferichtlinie für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 Finanzverwaltungsgesetz fest. Von der weiteren in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, das zentrale Verbindungsbüro gleichzeitig als zuständige

Stelle für die Verbindung zur Europäischen Kommission zu benennen, wird kein Gebrauch gemacht. Zudem wird das Bundesministerium der Finanzen in Absatz 2 Satz 2 ermächtigt, weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie zu benennen. Diese Bediensteten - auf Grund des Bezugs auf die Amtshilferichtlinie hier auch als solche benannt - sind in Deutschland Amtsträger im Sinne des § 7 der Abgabenordnung (AO). Die Bestimmung, dass die Benennung „durch Schreiben“ zu erfolgen hat bedeutet, dass die Benennung schriftlich zu erfolgen hat und insbesondere nicht mündlich erfolgen kann. Im Gegensatz zu § 7 Absatz 3 Satz 1 muss das Schreiben auf Grund § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht im Einvernehmen mit allen obersten Finanzbehörden der Länder ergehen.

Zu Absatz 3:

Wesentliche Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros

Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 6 und 7 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 3 legt die wesentlichen Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros fest. Neben der Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten prüft das zentrale Verbindungsbüro eingehende und ausgehende Ersuchen auf deren Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Absatz 3 Satz 2 regelt die notwendige Weiterleitung von zulässigen eingehenden Ersuchen an die jeweils zuständigen Finanzbehörden. Dies trägt der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung. Absatz 3 Satz 3 regelt die notwendige Weiterleitung von zulässigen ausgehenden Ersuchen an die jeweiligen Mitgliedstaaten. Dies trägt ebenso der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung.

Zu Absatz 4:

Irrläufer

Jede Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten läuft über das zentrale Verbindungsbüro. Sollte es dennoch einen Fall geben, bei dem ein Ersuchen bei einer anderen Stelle eingeht, so stellt Absatz 4 klar, dass das Ersuchen dem zentralen Verbindungsbüro zuzuleiten ist. Letztlich wird mit Absatz 4 der Artikel 4 Absatz 6 und 7 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5:

Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 1 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie wird durch Absatz 5 insoweit umgesetzt, als dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit eröffnet wird, Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können. Sie können die sich aus

dem EU-Amtshilfegesetz ergebenden Rechte in Anspruch nehmen. Eine Pflicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch Absatz 5 indes nicht begründet. Wenn sie die Rechte in Anspruch nehmen, dann sind die im EU-Amtshilfegesetz genannten Voraussetzungen zu beachten, beispielsweise die Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel.

Bei Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten (§ 4) welche die Gemeinde oder Gemeindeverbände betreffen, sind diese Ersuchen der entsprechenden Finanzbehörde zuzuleiten. Die entsprechende Finanzbehörde kann von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Wege der allgemeinen Amtshilfe Informationen erbitten. Diese Regelung ist notwendig, da auf Grund von Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen. Aus demselben Grund sind Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten (§ 14) die eigentlich von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vorzunehmen wären, den entsprechenden Finanzbehörden zuzuleiten. Wenn eine Gemeinde dann im Rahmen der Amtshilfe tätig werden sollte, so hat sie die entsprechenden Verwaltungszustellungsgesetze anzuwenden.

Zu Abschnitt 2 (Übermittlung von Informationen auf Ersuchen):

Zu § 4 (Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Erteilung von Informationen bei eingehenden Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 5 und 6 der Amtshilferichtlinie. Die Amtshilferichtlinie hat hier den international anerkannten OECD-Standard verankert. Nach Absatz 1 erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich sind. Hierbei sind insbesondere Beweisforschungen („fishing expeditions“) unzulässig. In Absatz 1 findet sich damit die Regelung wieder, wie sie in Artikel 26 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens beziehungsweise in Artikel 5 Absatz 5 des Musterabkommens über den Informationsaustausch (Tax Information Exchange Agreements - TIEA) vorgesehen ist.

Eine Weiterleitung der Antwort an den anderen Mitgliedstaat wird durch das zentrale Verbindungsbüro vorgenommen. Dabei erstellt die zuständige Finanzbehörde die Antworten nach Maßgabe des EU-Amtshilfegesetzes und berücksichtigt ggf. die Anforderungen des § 117 Absatz 4 AO, um das eingehende Ersuchen entsprechend zu beantworten. Verfügt die

Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen alle behördlichen Ermittlungen durch, die nach der Abgabenordnung vorgesehen sind. Insofern wird mit dieser Regelung Artikel 6 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Regelung betrifft den Umfang sowohl in sachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die durchzuführenden Ermittlungen. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Bei Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände betreffen (siehe § 3 Absatz 5), sind diese Ersuchen an die entsprechende Finanzbehörde zuzuleiten. Die entsprechende Finanzbehörde kann von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Wege der allgemeinen Amtshilfe Informationen erbitten.

Zu Absatz 2:

Erweiterte Zuständigkeit bei der Durchführung behördlicher Ermittlungen

Absatz 2 setzt Artikel 6 der Amtshilferichtlinie um. In Absatz 2 wird festgelegt, dass Absatz 1 auch für zulässige Ersuchen zur Durchführung bestimmter behördlicher Ermittlungen gilt. Sofern die Finanzbehörde behördliche Ermittlung im Sinne des Absatzes 1 nicht für erforderlich hält, teilt sie dies unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro mit. Dadurch kommt zudem abermals die Bedeutung des zentralen Verbindungsbüros, als maßgebliche Anlaufstelle für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch deutlich zum Ausdruck. Soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist, werden Originaldokumente auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats übermittelt.

Ersuchen erfolgen jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zu Absatz 3:

Zwingendes Unterbleiben der Informationserteilung

Absatz 3 legt in einem Negativkatalog fest, wann eine Informationserteilung an die Steuerbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats zu unterbleiben hat. Damit werden die Tatbestände bei deren Vorliegen die Übermittlung von Informationen abgelehnt wird, eindeutig umschrieben und abgegrenzt, so dass sowohl den schützenswerten Interessen der Steuerpflichtigen als auch dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

Mit Absatz 3 Nummer 1 wird Artikel 17 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt und mit Absatz 3 Nummer 2 der Artikel 17 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 3 Nummer 3 setzt Artikel 17 Absatz 4 1. Halbsatz der Amtshilferichtlinie um und Absatz 3 Nummer 4 den Artikel 17 Absatz 4 2. Halbsatz der Amtshilferichtlinie. Der Umsetzung in diesen beiden Fällen liegt die damalige Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der EG-Amtshilfe-Richtlinie in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 EGAHiG zu Grunde.

Zu Absatz 4:

Unterbleiben der Informationserteilung

§ 4 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 4 legt einen weiteren Grund fest, wann eine Informationserteilung nicht stattfindet. Mit Absatz 4 wird der Tatbestand normiert, bei dessen Vorliegen die Übermittlung von Informationen abgelehnt werden kann. Insofern besteht mit dieser „Kann-Vorschrift“ der Unterschied zu Absatz 3, welcher normiert unter welchen Voraussetzungen keine Informationen erteilt werden.

Die Absätze 3 und 4 bilden den zuvor genannten OECD-Standard ab, denn sie geben insbesondere den Inhalt des Artikels 26 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens wieder.

Zu Absatz 5:

Keine Ablehnungsbefugnis auf Grund Bankgeheimnisses etc.

Mit Absatz 5 wird Artikel 18 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie spiegelt auch hier den OECD-Standard wieder, da hier der entsprechende Wortlaut des Artikels 26 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens wiedergegeben wird. Absatz 5 stellt mit einer Negativformulierung klar, dass die Mitgliedstaaten sich nicht einzig auf nationale Bestimmungen bezüglich Banken, sonstigen Finanzinstituten, Bevollmächtigten, Vertretern oder Treuhändern berufen können.

Zu Absatz 6:

Mitteilung der Ablehnungsgründe

Mit Absatz 6 werden Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 17 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Mit der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Amtshilferichtlinie wird ein Gleichklang mit Artikel 26 Absatz 4 OECD-Musterabkommen hergestellt. Sofern ein Ersuchen vom zentralen Verbindungsbüro abgelehnt wird, sind der ersuchenden Behörde des anderen Mitgliedstaats die Gründe hierfür mitzuteilen.

Zu § 5 (Fristen):

Zu Absatz 1:

Verbindliche Frist zur Erteilung der Informationen

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 1 legt die maximale Frist fest, innerhalb derer das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen an die Steuerbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats zu erteilen hat. Die Informationen werden dabei grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Erhalt des Ersuchens übermittelt. In den Fällen, in denen die Finanzbehörde bereits im Besitz der entsprechenden Informationen ist, verkürzt sich diese Frist auf zwei Monate. In besonders gelagerten Fällen können das zentrale Verbindungsbüro und der andere Mitgliedstaat abweichende Fristen vereinbaren. Die Festlegung einer maximalen Übermittlungsdauer ist eine der wesentlichen Neuerungen der Amtshilferichtlinie und führt zu einem beschleunigten und effizienten Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten. Letztlich führt eine schnellere Erledigung der Ersuchen auch zu einer schnelleren Rechtssicherheit.

Zu Absatz 2:

Bestätigung des Ersuchens aus einem anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 7 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 2 bestimmt, dass das zentrale Verbindungsbüro spätestens sieben Arbeitstage nach Eingang des Ersuchens dem jeweiligen Mitgliedstaat eine Empfangsbestätigung erteilt. In der Amtshilferichtlinie ist nicht näher dargelegt, was unter Arbeitstagen zu verstehen ist. Nach dem hergebrachten Verständnis im Bereich der deutschen Finanzverwaltung sind unter Arbeitstage jedenfalls die Tage von Montag bis Freitag zu verstehen. Solange es keine gegenteilige europäische Vorgaben oder Auslegungen hierzu gibt, ist der Begriff nach dem deutschen Verständnis auszulegen.

Zu Absatz 3:

Hinweis auf Mängel beim Ersuchen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. In Absatz 3 wird das weitere Vorgehen bei mangelbehafteten Ersuchen geregelt. Hierfür unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat. Durch die dabei einzuhaltende Frist von einem Monat können die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zeitnah auf bestehende Mängel hingewiesen werden. Im Bedarfsfall können auch weitere Hintergrundinformationen angefordert werden. Erhält das zentrale Verbindungsbüro die angeforderten weiteren Hintergrundinformationen, beginnen die Fristen nach Absatz 1 am Tag nach deren Eingang. Die fristgebundene Mängelanzeige dient dazu, den jeweils anderen Mitgliedstaat unverzüglich auf Fehler in der Ersuchensanfrage hinzuweisen und die Übermittlung von Informationen so zeitnah zu forcieren.

Zu Absatz 4:

Mitteilung einer Verzögerung

Mit Absatz 4 wird Artikel 7 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Sofern die Finanzbehörde die in Absatz 1 bzw. Absatz 3 benannte Frist nicht einhalten kann, teilt sie die Gründe dafür und das voraussichtliche Erledigungsdatum dem zentralen Verbindungsbüro mit. Letzteres teilt dies dem anderen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch drei Monate, nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat.

Zu Absatz 5:

Frist zur Mitteilung bei Ablehnung des Ersuchens

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 5 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens, unter Nennung der Gründe mit, wenn die Finanzbehörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist oder die Gründe nach § 4 Absatz 3 und 4 vorliegen und demnach dem Informationsersuchen nicht entsprochen werden kann. Die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz liegt beim zentralen Verbindungsbüro.

Zu § 6 (Ersuchen an andere Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Ersuchen

Mit Absatz 1 wird Artikel 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 regelt die Art und Weise sowie die Zuständigkeit des zentralen Verbindungsbüros bei Ersuchen an den anderen Mitgliedstaat. Demnach ist die Finanzbehörde befugt ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach diesem Gesetz weiterleitet; die entsprechende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz liegt beim zentralen Verbindungsbüro. Dabei kann die Finanzbehörde um sachdienliche behördliche Ermittlungen ersuchen sowie Originaldokumente erbitten, soweit diese für das weitere Verfahren notwendig sind. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden können gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht zur Stellung eines Ersuchens unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel (siehe § 17), wahrnehmen.

Zu Absatz 2:Subsidiarität des Ersuchens - Ausschöpfung nationaler Ermittlungsmöglichkeiten

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. Zunächst sind daher alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen auszuschöpfen, bevor ein Ersuchen gestellt wird. Dies gilt dann nicht, soweit die Durchführung der Ermittlungen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder sich als nicht Erfolg versprechend darstellt. Die entsprechende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz für die Weiterleitung liegt beim zentralen Verbindungsbüro.

Zu Abschnitt 3 (Weitere Übermittlung von Informationen):**Zu § 7 (Automatische Übermittlung von Informationen):****Zu Absatz 1:**Umfang der automatischen Übermittlung von Informationen

Mit Absatz 1 wird Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 verpflichtet dabei zu einer automatischen Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2014 (siehe auch § 20). In Absatz 1 werden in Nummer 1 bis 5 die zu übermittelnden verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen benannt. Die automatische Übermittlung von Informationen in den benannten Bereichen stellt eine weitere Innovation der neu konzipierten zwischenstaatlichen Amtshilfe dar. Er geht zudem über den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen [ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38], die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG [ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129] geändert worden ist) hinaus. Mit einer automatischen Übermittlung von Informationen kann ein wesentlicher Beitrag zur korrekten Festsetzung der Steuern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geleistet werden. Ebenfalls kann ohne Vorbedingungen das Entdeckungsrisiko erhöht und Steuerbetrug systematisch bekämpft werden.

Zu Absatz 2:Ausnahme von der Anhörung

In Fällen der automatischen Übermittlung von Informationen ist eine Anhörung nicht erforderlich. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 letzter Satz EGAHiG.

Zu Absatz 3:Ermächtigung zur Festlegung von Einzelheiten

Absatz 3 legt fest, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der automatischen Übermittlung von Informationen in einem Schreiben regeln kann und dieses im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist.

Zu § 8 (Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten):***Zu Absatz 1:**Umfang der spontanen Übermittlung von Informationen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 1 kann die Finanzbehörde an das zentrale Verbindungsbüro alle Informationen übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Das zentrale Verbindungsbüro entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten. Durch diese Bestimmung soll auch der spontane Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt und gefördert werden. Spontane Informationen werden jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17) weitergegeben, dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden können gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht zur spontanen Übermittlung von Informationen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel (siehe § 17), wahrnehmen.

Zu Absatz 2:Voraussetzung der Übermittlung von spontanen Informationen

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. In den Nummern 1 bis 5 werden die Voraussetzungen genannt, wann eine Übermittlung von spontanen Informationen durch das zentrale Verbindungsbüro an andere Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu erfolgen hat. Bisher benannte § 2 Absatz 2 Satz 2 EGAHiG die Gründe hierfür. Die spontane Übermittlung von Informationen erfolgt jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Absatz 2 Nummer 3 regelt Fälle, in denen Geschäftsbeziehungen über ein oder mehrere Staaten geleitet werden. Diese Formulierung entspricht Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Amtshilferichtlinie. Geschäftsbeziehungen werden

insbesondere dann über ein oder mehrere Staaten geleitet, wenn Geschäftsbeziehungen aufgebaut, gestaltet, geregelt oder intensiviert werden. Diese Bedeutung wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht, denn wenn derartige Geschäftsbeziehungen zu einer Steuerersparnis führen, sollen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, damit Steuern ordnungsgemäß festgesetzt werden.

Zu Absatz 3:

Übermittlungsdauer bei spontanen Informationen

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie um. Demnach soll die Übermittlung unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

Zu § 9 (Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten):

Weiterleitung und Bestätigung erhaltener spontaner Informationen

Mit § 9 werden Artikel 9 und 10 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Das zentrale Verbindungsbüro leitet demnach die erhaltenen Informationen eines anderen Mitgliedstaats den jeweiligen Finanzbehörden zur Auswertung weiter. Zudem bestätigt das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich dem anderen Mitgliedstaat möglichst auf elektronischem Weg den Erhalt der Informationen. Die Bestätigung hat spätestens sieben Arbeitstage nach Eingang der Informationen zu erfolgen.

Die Kommunikation im Zusammenhang mit der spontanen Übermittlung von Informationen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden dürfen gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Bei der spontanen Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten werden diese vom zentralen Verbindungsbüro den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Information übersandt, soweit letztere betroffen sind. Eine Pflicht zur Auswertung für die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht indes nicht.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit):

Zu § 10 (Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland):

Zu Absatz 1:

Vereinbarung der Anwesenheit ausländischer Bediensteter

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Amtshilferichtlinie. Die Anwesenheit in den Amtsräumen von Behörden und die Teilnahme an behördlichen Ermittlungsmaßnahmen von ausländischen Bediensteten kann vereinbart werden. Da es sich bei ausländischen Bediensteten nicht um Amtsträger im Sinne des § 7 AO handeln kann, wird in diesem Paragraphen der Begriff „Bediensteter“ verwendet. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können das Recht wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Umfang der Offenbarung von Informationen bei Anwesenheit ausländischer Bediensteter

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie. Im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses wird sichergestellt, dass Bedienstete des anderen Mitgliedstaats nur Informationen erhalten, die von der Offenbarungsvorschrift des § 4 gedeckt sind, mithin solche, die für die Festsetzung von Steuern voraussichtlich erheblich sein werden und deren Beschaffung durch behördliche Ermittlungen erfolgt, die nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.

Zu Absatz 3:

Voraussetzung der Anwesenheit und des Beiwohnens ausländischer Bediensteter bei Ermittlungsmaßnahmen

Absatz 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 3 stellt klar, dass die Vereinbarung nach Absatz 1 vorsehen kann, dass die ausländischen Bediensteten im Beisein inländischer Bediensteter, Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen, sofern diese zustimmen. Verweigert eine Person die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten. Dies bringt, neben der vorgesehenen Art und Weise des Informationsaustauschs, die neue grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit deutlich zum Ausdruck. Bisher war eine solche Beteiligung nach § 1b EGAHiG nicht möglich.

Zu Absatz 4:

Legitimation der ausländischen Bediensteten - Vollmacht

Absatz 4 entspricht Artikel 11 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Eine schriftliche Vollmacht, die den genannten Anforderungen entspricht, muss jederzeit zur Legitimation von den ausländischen Bediensteten vorgelegt werden können. Dabei handelt es sich um das vom zentralen Verbindungsbüro nach Absatz 1 ausgestellte Dokument.

Zu § 11 (Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten):

Voraussetzung der Entsendung inländischer Bediensteter

§ 11 setzt Artikel 11 der Amtshilferichtlinie auch für den Fall der Anwesenheit eines inländischen Bediensteten - auf Grund des Bezugs zur Amtshilferichtlinie auch im EU-Amtshilfegesetz als solcher benannt - in anderen Mitgliedstaaten um. Demnach können, unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 10, bevollmächtigte inländische Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. Eine Entsendung findet jedoch nur statt, sofern die Komplexität des ausgehenden Ersuchens dies erfordert. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den Voraussetzungen des § 11 wahrnehmen.

Zu § 12 (Gleichzeitige Prüfung):

Zu Absatz 1:

Vereinbarung einer gleichzeitigen Prüfung

Mit Absatz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Mitgliedstaaten können die gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen im jeweils eigenen Hoheitsgebiet vereinbaren und die Informationen nach diesem Gesetz austauschen. Eine ähnliche Regelung enthielt bereits Artikel 8b der EG-Amtshilfe-Richtlinie. Sofern Steuerpflichtige in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, sind gleichzeitige Prüfungen häufig von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 bis 4 wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Verfahrensablauf

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Danach bestimmt die Finanzbehörde, welche Person oder Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet sodann die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.

Zu Absatz 3:

Teilnahmeentscheidung und Begründung bei Prüfungsvorschlag von einem Mitgliedstaat

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt das Verfahren bei Vorschlag einer gleichzeitigen Prüfung

durch einen anderen Mitgliedstaat. Die Finanzbehörde entscheidet, ob sie an der vorgeschlagenen gleichzeitigen Prüfung teilnehmen will. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den Voraussetzungen dieses Absatzes wahrnehmen.

Zu Absatz 4:

Beaufsichtigung und Koordination

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Zur Koordination der gleichzeitigen Prüfung benennt das zentrale Verbindungsbüro einen verantwortlichen Bediensteten. Eine solche Person wird benannt sowohl bei Vorschlägen Deutschlands als auch bei Vorschlägen anderer Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 5:

Ausnahme von der Anhörung

Gleichzeitige Außenprüfungen, wie sie in diesem Paragraphen vorgesehen sind, werden angesichts zunehmender grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen immer wichtiger. Der Austausch von hierbei gewonnenen Informationen kann erheblich zur Sicherung der Besteuerungsgrundlagen der beteiligten Mitgliedstaaten beitragen. Die grundsätzliche Anhörungspflicht bei der Übermittlung von Informationen, wie sie nunmehr durch die Änderung des § 117 Absatz 4 Satz 3 AO in Artikel 10 Nummer 12 Buchstabe b des vorliegenden Änderungsgesetzes geregelt ist, erweist sich dabei als Hindernis. Konkrete Praxisfälle haben gezeigt, dass die inländischen Vorschriften zur vorherigen Anhörung der beteiligten Steuerpflichtigen nach § 117 Absatz 4 Satz 3 AO, insbesondere schon in der Vorbereitungsphase, für eine schnelle Kommunikation und unter Umständen letztlich auch für den Prüfungserfolg nachteilig sein können. In anderen Mitgliedstaaten scheint eine so weitgehende Anhörungspflicht wie in Deutschland nicht zu bestehen. Die Bereitschaft zur Teilnahme anderer Mitgliedstaaten an gleichzeitigen Prüfungen mit deutschen Finanzbehörden könnte darunter leiden. Bei Einleitung der Außenprüfung durch die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt auf jeden Fall eine Beteiligung des Steuerpflichtigen. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass mittlerweile in allen Mitgliedstaaten ein annähernd vergleichbares Rechtsschutzniveau wie in Deutschland vorliegt, so dass rechtsstaatliche Bedenken nicht durchgreifen. Zudem enthält beispielsweise § 4 Absatz 3 Nummer 3 EUAHiG einen Schutzmechanismus hinsichtlich sensibler Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse

oder wenn ein Geschäftsverfahren preisgegeben würde.

Zu § 13 (Zustellungersuchen an andere Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Zustellungersuchen an andere Mitgliedstaaten

Mit Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Demnach kann das zentrale Verbindungsbüro im anderen Mitgliedstaat die Zustellung aller Dokumente und Entscheidungen von Finanzbehörden beantragen, die mit einer Steuer nach § 1 zusammenhängen. Teilweise schreiben die Rechtsordnungen einiger Mitgliedstaaten vor, dass Entscheidungen und Verfügungen, die den Steuerpflichtigen selbst betreffen, diesem zugestellt werden müssen, um wirksam zu werden. Mit der Neuregelung kann diese Zustellung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erreicht werden, so dass künftig keine Schwierigkeiten bei Wegzug des Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat bestehen werden. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können sich bei der Zustellung von Dokumenten und Entscheidungen an das zentrale Verbindungsbüro wenden und das in Absatz 1 benannte Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 13 wahrnehmen.

Zu Absatz 2:

Unzulässigkeit eines Zustellungersuchens

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 2 wird das Zustellungersuchen namentlich auf solche Fälle beschränkt, in denen die ersuchende Behörde entweder nicht in der Lage ist, die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen oder die Zustellung unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten würde.

Zu Absatz 3:

Ausgestaltung des Zustellungersuchens

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt den notwendigen Inhalt des Zustellungersuchens.

Zu Absatz 4:

Zustellungsformen

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 der Amtshilferichtlinie. Einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person kann

jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Wege direkt zugestellt werden.

Zu Absatz 5:

Weiterleitung

Absatz 5 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie, soweit Informationen über in anderen Mitgliedstaaten veranlasste Zustellungen an die Finanzbehörden weiterzuleiten sind.

Zu § 14 (Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten):

Zu Absatz 1:

Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten

Mit Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 regelt das Verfahren für den Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat um Zustellung ersucht. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zustellungersuchen von anderen Mitgliedstaaten die eigentlich von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vorzunehmen wären (siehe § 3 Absatz 5), sind den entsprechenden Finanzbehörden zuzuleiten. Die Finanzbehörden entscheiden dann, ob die Gemeinde oder der Gemeindeverband bei der Zustellung um Amtshilfe gebeten werden kann oder ob eine Zustellung unmittelbar durch die Finanzbehörde erfolgt. Wenn eine Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe tätig wird, so hat sie die entsprechenden Verwaltungszustellungsgesetze anzuwenden.

Zu Absatz 2:

Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Nach Absatz 2 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit, was auf Grund des Zustellungersuchens veranlasst wurde.

Zu Abschnitt 5 (Weitere Vorschriften):

Zu § 15 (Verwendung von Informationen und Dokumenten):

Zu Absatz 1:

Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Nach Absatz 2 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit, was auf Grund des Zustellungersuchens veranlasst wurde.

Zu Absatz 2:Voraussetzung der Weitergabe an einen dritten Mitgliedstaat

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 sieht vor, dass eine Weiterleitung der Informationen an einen dritten Mitgliedstaat unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes möglich ist. Die Mitteilungsabsicht ist dem Staat, aus dem die Informationen stammen, mitzuteilen. Sofern dieser Mitgliedstaat der Weitergabe nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung widerspricht, kann das zentrale Verbindungsbüro die Informationen und Dokumente an einen dritten Mitgliedstaat weiterleiten. Mit der Regelung einer solchen Verschweigungsfrist kann eine zeitlich hinausgezögerte Übermittlung vermieden werden und zugleich eine effektive Weiterleitung der Informationen gewährleistet werden.

Zu Absatz 3:Einwilligungserklärung der erteilenden Mitgliedstaaten

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Der Absatz 3 legt dabei fest, dass die vorherige Zustimmung (Einwilligung) nach Absatz 2 lediglich von der Steuerbehörde des Mitgliedstaats erfolgen kann, der die Informationen und Dokumente ursprünglich übermittelt hat. Damit soll sichergestellt werden, dass der Mitgliedstaat der die Informationen ursprünglich übermittelt hat, die Hoheit über die Weiterverwendung seiner Daten behält.

Zu Absatz 4:Verwertbarkeit

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie. Die im Rahmen dieses Gesetzes erlangten Informationen und Dokumente sind den inländischen Informationen und Dokumente gleichgestellt.

Zu Absatz 5:Korrektur oder Löschung von gespeicherten bzw. übermittelten Daten

Absatz 5 benennt die Voraussetzungen, unter denen Daten berichtigt bzw. gelöscht werden können, die unrichtig sind, unzulässig gespeichert oder unzulässig übermittelt wurden. Zudem ergibt sich eine entsprechende Mitteilungspflicht des zentralen Verbindungsbüros an die anderen Mitgliedstaaten. Hierbei entspricht die Formulierung der Regelung des § 4 Absatz 3 EGAHiG.

Zu § 16 (Rückmeldungen):

§ 16 dient der Umsetzung von Artikel 14 der Amtshilferichtlinie. Die Rückmeldungen sind im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten förderlich und können den Informationsaustausch künftig verbessern. Rückmeldungen erfolgen jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zu Absatz 1:Bitte um Rückmeldung aus anderen Mitgliedstaaten

In den Fällen der §§ 4 und 8 kann das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat um Rückmeldung der Verwendung der erbetenen Informationen bitten.

Zu Absatz 2:Übermittlung einer Rückmeldung an andere Mitgliedstaaten

Sofern der andere Mitgliedstaat um Rückmeldung in den Fällen der §§ 6 und 9 bittet, übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat die Rückmeldung unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate, nachdem das Ergebnis der Verwendung der erbetenen Informationen bekannt geworden ist. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn ihr die Vorschriften zum Schutz des Steuergeheimnisses und zum Datenschutz insbesondere nach § 30 AO nicht entgegenstehen.

Zu § 17 (Standardformblätter und Kommunikationsmittel):**Zu Absatz 1:**Verwendung von Standardformblättern und elektronische Übermittlung

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 bis 3 der Amtshilferichtlinie. Die Verwendung von vorgesehenen Standardformblättern erleichtert die Zusammenarbeit und überbrückt weitgehend die auftretenden sprachlichen Hürden. Die Standardformblätter werden auf europäischer Ebene im Rahmen des Amtshilfeausschusses festgelegt und soweit erforderlich durch eine europäische Verordnung als unmittelbar geltendes Recht umgesetzt. Die elektronische Übermittlung trägt erheblich zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei. Unter den Begriff der „sonstige Mitteilungen“ fallen die entsprechenden Antworten, Empfangsbestätigungen, Ersuchen um zusätzliche Hintergrundinformationen und Mitteilungen über das Unvermögen zur oder die Ablehnung der Erfüllung des Ersuchens im Sinne der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 2:Elektronische Übermittlung bei anderen Dokumenten

Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Die Übermittlung von Dokumenten, die den Standardformblättern beigelegt werden, sowie die Erteilung von Informationen ohne Ersuchen erfolgen in elektronischer Form.

Zu Absatz 3:Ausnahmen

Sofern Informationen oder Unterlagen im Zuge der Anwesenheit in den Amtsräumen eines anderen Mitgliedstaats oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen erlangt werden, sind diese nicht elektronisch zu übermitteln.

Zu Absatz 4:Gültigkeit bei Übermittlung auf anderem Wege

Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Übermittlungsformen und -wege berührt weder die Gültigkeit der erhaltenen Informationen noch die Gültigkeit der ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 18 (Informationsübermittlung an Drittstaaten):**Zu Absatz 1:**Weitergabe bei von Drittstaaten erhaltenen Informationen an andere Mitgliedstaaten

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. Absatz 1 sieht unter den genannten Voraussetzungen vor, dass eine Weiterleitung der von einem Drittstaat erhaltenen Informationen an andere Mitgliedstaaten möglich ist. Dies dient ebenfalls der Effizienz der Übermittlung von Informationen. Die Formulierung entspricht § 4 Absatz 4 EGAHiG, der bisher die Weiterübermittlung an einen anderen Mitgliedstaat gesetzlich normierte.

Zu Absatz 2:Voraussetzungen der Weitergabe

Absatz 2 entspricht Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 legt dabei die Voraussetzungen fest, unter denen das zentrale Verbindungsbüro die im Einklang mit diesem Gesetz von einem anderen Mitgliedstaat erhaltenen Informationen an einen Drittstaat weitergeben kann.

Zu § 19 (Datenschutz und Zweckbestimmung):**Zu Absatz 1:**Steuergeheimnis (Geheimhaltung) der erhaltenen Informationen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Amtshilferichtlinie.

Das Steuergeheimnis und der Schutz, den die Abgabenordnung für entsprechende Informationen vorsieht, gelten auch für die im Rahmen dieses Gesetzes erteilten Informationen anderer Staaten. Jede Übermittlung von Informationen nach der Amtshilferichtlinie, unterliegt zudem gemäß Artikel 25 der Amtshilferichtlinie den Durchführungsvorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Zu Absatz 2:Verwendung der erhaltenen Informationen für bestimmte Zwecke

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2, Unterabsatz 2 und 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 legt fest, für welche Zwecke die Informationen verwendet werden können. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 4 Absatz 1 EGAHiG, der die Verwendung von Informationen bisher regelte.

Zu § 20 (Anwendungsbestimmung):

Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie sieht vor, dass der automatische Informationsaustausch spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Daher regelt § 20 für die automatische Übermittlung von Informationen (§ 7 Absatz 1) die Anwendung ab dem 1. Januar 2015. Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie werden Informationen für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 übermittelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):**Zu Nummer 1:**Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des § 45b EStG im vorliegenden Änderungsgesetz (vgl. Artikel 2 Nummer 23).

Zu Nummer 2:§ 2a Absatz 2a Satz 2

In § 2a Absatz 2a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen. Die bisherige Formulierung nahm Bezug auf EG-Amtshilfe-Richtlinie. Nunmehr erfolgt ein Verweis auf die Amtshilferichtlinie. Die genaue Fundstelle der Amtshilferichtlinie ergibt sich aus § 2 Absatz 2 EUAHiG.

Zu Nummer 3:§ 3 Nummer 5

Die Neufassung dieser Vorschrift ist eine Folge der Änderung des Wehrpflichtgesetzes durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), wodurch die Wehrpflicht ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt und durch den freiwilligen Wehrdienst mit einer Dauer von bis zu 23 Monaten ersetzt wurde. Die Änderung im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 führte dazu, dass die Bezüge für den freiwilligen Wehrdienst wie die Bezüge für den verpflichtenden Wehrdienst nach § 3 Nummer 5 EStG steuerfrei gestellt wurden. Der rechtliche Grund für die Erweiterung auf den freiwilligen Wehrdienst ist der gesetzliche Verweis in § 3 Nummer 5 EStG auf § 1 Absatz 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes. In der Gesetzesbegründung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (BT-Drucksache 17/4821) ist ein Prüfauftrag verankert, der eine Überprüfung der privilegierten Besteuerung der Bezüge des freiwilligen Wehrdienstes vorsieht.

Steuerfrei bleiben die Geld- und Sachbezüge an Wehrpflichtige im Sinne des § 4 des Wehrpflichtgesetzes und die Vorteile aus einer unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung der Soldaten und Zivildienstleistenden; dies gilt auch für den freiwilligen Wehrdienst. Ebenso wird die Steuerfreiheit für die an Zivildienstleistende nach § 35 des Zivildienstgesetzes gezahlten Geld- und Sachbezüge beibehalten.

Für die den freiwilligen Wehrdienst und freiwillige Wehrübungen Leistenden werden mit der vorliegenden Änderung zukünftig nur noch die Gehaltsbestandteile „Wehrsold nach § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz“ sowie „Dienstgeld nach § 8 Wehrsoldgesetz“ steuerfrei gestellt. Die weiteren Bezüge, z. B. Wehrdienstzuschlag, besondere Zuwendungen sowie unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, sind zukünftig steuerpflichtig.

Der Wehrsold nach § 2 Absatz 1 des Wehrsoldgesetzes beträgt gegenwärtig ca. 280 bis 350 Euro monatlich.

Steuerfrei gestellt wird ferner das für den Bundesfreiwilligendienst gezahlte Taschengeld. Weitere Bezüge wie z. B. unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung sind steuerpflichtig. Das Taschengeld beträgt derzeit monatlich maximal 336 Euro. Die Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst sind nach bisheriger Gesetzeslage voll steuerpflichtig; sie wurden aber auf Grund einer Billigkeitsregelung der Verwaltung bisher steuerfrei behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen. Mit dieser Gesetzesänderung ist die Billigkeitsregelung nunmehr entbehrlich.

Zu Nummer 4:**Zu Buchstabe a:**§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Ermittelt der Steuerpflichtige die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen durch die Fahrtenbuchmethode, sind die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen Aufwendungen und Entfernungspauschale.

Zu Buchstabe b:§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 Satz 1

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 5:**Zu Buchstabe a:**§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2

Die Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer (1 Prozent-Regelung) benachteiligt Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, weil deren Listenpreis derzeit höher ist als der Listenpreis von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden.

Die Nutzung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wird als eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes angesehen. Die Verbreitung solcher Kraftfahrzeuge soll daher durch den Ansatz des höheren Listenpreises nicht behindert werden, weil gerade Dienstwagenflotten ein wichtiges potenzielles Marktsegment für solche Elektrofahrzeuge darstellen. Die Änderung dient dem Abbau der zurzeit bestehenden steuerlichen Wettbewerbsnachteile für diese Kraftfahrzeuge gegenüber vergleichbaren Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor.

Elektrofahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden. Hybridelektrofahrzeuge sind Kraftfahrzeuge i. S. von Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und

Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (2007/46/EG vgl. ABl. L 263 vom 09.10.2007, S. 1). Regelungsgegenstand der Vorschrift sind nur Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge, deren mechanische oder elektrochemische Speicher extern aufladbar sind.

Brennstoffzellenfahrzeuge können derzeit nicht in den Nachteilsausgleich einbezogen werden, da diese noch nicht in Serie hergestellt werden und keine Aussagen zur Preisbildung getroffen werden können und daher derzeit kein Anwendungsbereich bestünde. Soweit zukünftig ein Nachteilsausgleich im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung erforderlich wird, ist zu prüfen, ob der Anwendungsbereich zu erweitern ist. Dabei sind die dann tatsächlich bestehenden Nachteile zu ermitteln, die derzeit nicht abgeschätzt werden können.

Die bisherige Systematik zur Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der 1 Prozent-Regelung bleibt erhalten. Der Listenpreis als Bemessungsgrundlage wird um die in diesem enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert. Zur Vereinfachung der Ermittlung dieser Kosten werden diese in pauschaler Höhe angesetzt. Dabei soll für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis i. H. von 500 Euro pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert werden. Durch diese Minderung des Listenpreises wird die Besteuerung der privaten Nutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor gleichgestellt. Der Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 Euro pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Durch die Minderung wird sichergestellt, dass sich die mit fortschreitender technischer Entwicklung und Übergang zur Serienproduktion von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen reduzierenden Kosten für die Batteriesysteme in einer reduzierten Minderung des Listenpreises wiederfinden. Eine ungerechtfertigte Begünstigung dieser Kraftfahrzeuge wird so verhindert.

Um eine Überkompensation des Nachteilsausgleichs zu verhindern, wird der pauschale Abzug auf eine Batteriekapazität von höchstens 20 kWh beschränkt; für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge ergibt sich danach eine maximale Minderung des Bruttolistenpreises i. H. von 10 000 Euro. Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 Euro. Die Ausgangsgröße von 20 kWh Batteriekapazität wird dabei nicht fortgeführt; Ziel ist es, zukünftig die mit einer Erhöhung der Batteriekapazität einhergehende Erhöhung der Reichweite von Elektrofahrzeugen nicht zu beschränken.

Die Minderung des Listenpreises ist nur dann gerechtfertigt, wenn dieser durch die andere Antriebstechnologie gegenüber einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor tatsächlich erhöht ist. Es werden bereits Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge angeboten, bei denen das Kraftfahrzeug angeschafft wird, der Akkumulator hingegen nur gegen ein zusätzliches Entgelt überlassen wird. In diesem Fall bedarf es keiner Minderung des Listenpreises für die Berechnung der Entnahme.

Die Regelung wird zeitlich beschränkt auf den Erwerb von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auch für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Die Neuregelung ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 30 Absatz 5 des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden, vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Artikels 2 Nummer 26 Buchstabe a des vorliegenden Änderungsgesetzes. Die Vorschrift soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert werden, um zu prüfen, ob sie auf Grund der zu erwartenden schnell voranschreitenden technischen Entwicklung in diesem Sektor weiter erforderlich und ob sie dem Grunde und der Höhe nach weiterhin gerechtfertigt ist.

Über den - weiterhin bestehenden - Verweis in § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG findet die Regelung auch Anwendung bei Arbeitnehmern. Dies gilt sowohl für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung als auch in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG, wenn der Arbeitnehmer dieses Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen kann.

Zu Buchstabe b:

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

Die Entnahme für die private Kraftfahrzeugnutzung ist nicht nach der 1 Prozent-Regelung zu bewerten, wenn der Steuerpflichtige die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches nachweist. In diesem Fall sind die tatsächlich auf die private Nutzung des Kraftfahrzeugs entfallenden Aufwendungen als Entnahme zu erfassen.

Die höheren Anschaffungskosten eines Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs erhöhen die insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug (Gesamtkosten), weil z. B. die Absetzung für Abnutzung höher ist. Um die gleiche Wirkung zu erzielen wie bei Anwendung der 1 Prozent-Regelung, sind die auf die Anschaffung des Batteriesystems

entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten auszuschneiden, d. h. die Absetzungen für Abnutzung sind entsprechend zu mindern oder ein zusätzlich gezahltes Entgelt für den Akkumulator ist von den Gesamtkosten abzuziehen.

Zu Nummer 6:§ 6b Absatz 5 und Absatz 8 Satz 1

Die Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Art, denn es handelt sich lediglich um die Beseitigung eines Sprach- und eines Verweisungsfehlers.

Zu Nummer 7:§ 8 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Führt der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch, sollen die gleichen Rechtsfolgen eintreten wie bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften.

Zu Nummer 8:**Zu Buchstabe a:**§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a Satz 1 und 3

Bei dem eingefügten Satzteil handelt es sich um eine lediglich klarstellende Ergänzung. Die Einfügung unterstreicht noch einmal, dass nur jene Beiträge für eine Absicherung im Krankheitsfall als Sonderausgaben abziehbar sind, die zu Leistungen führen, auf die der Steuerpflichtige einen Anspruch hat. Die zuvor in Satz 3 für den Bereich der privaten Krankenversicherung normierte Anforderung ist über die Einfügung in Satz 1 mit abgedeckt und konnte daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Mit der Anforderung, dass der Sonderausgabenabzug nur dann in Betracht kommt, wenn die Beiträge an Versicherungsunternehmen geleistet werden, die das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen bzw. denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, wird dem Schutz der Versicherten Rechnung getragen. Werden die Beiträge an andere Einrichtungen geleistet, kann es sich bei den Beiträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe a EStG daher nur dann um Sonderausgaben handeln, wenn mit ihnen ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nach sozialrechtlichen Vorschriften oder ein der Beihilfe oder freien Heilfürsorge vergleichbarer Anspruch im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes erreicht wird. Der in Nummer 2 Buchstabe a neu eingefügte Satz ermöglicht den Sonderausgabenabzug bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch für Beiträge zum

Erwerb eines Basiskrankenversicherungsschutzes an ein Versicherungsunternehmen oder eine andere Einrichtung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Auch wenn der Steuerpflichtige weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist das Sozialrecht bzw. das Versicherungsvertragsrecht insoweit Maßstab. Dies gilt entsprechend für die Beiträge zum Erwerb eines Pflegeversicherungsschutzes im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 Buchstabe b EStG.

Aus rechtsförmlichen Gesichtspunkten wurde im Übrigen die gesamte Nummer 2 neu gefasst.

Zu Nummer 9:§ 10b Absatz 1 Satz 4

Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs erfährt § 10b Absatz 1 Satz 4 EStG eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie.

Zu Nummer 10:§ 20 Absatz 4a Satz 7 - neu -

Mit der Ergänzung durch Satz 7 wird der Anwendungsbereich von § 20 Absatz 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert. Dies entspricht der Zielsetzung, die Abgeltungsteuer, für Steuerpflichtige und die Kreditinstitute als steuerabführende Stellen praktikabel auszugestalten. Durch die entsprechende Anwendung von Satz 1 bei Abspaltungen von Körperschaften treten die Anteile an der übernehmenden Gesellschaft anteilig an die Stelle der Anteile der übertragenden Gesellschaft. Abweichend von den §§ 13 und 15 UmwStG besteht kein Antragerfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten sind entsprechend dem Umtauschverhältnis laut Spaltungsvertrag oder –plan aufzuteilen. Sofern dieser nicht bekannt ist, ist entsprechend der bisherigen Praxis das rechnerische Splittingverhältnis maßgebend (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, BStBl 2010 I S. 94 Rz. 101, 115). Die erhaltenen Anteile übernehmen den steuerlichen Status der Anteile an der übertragenden Gesellschaft.

Zu Nummer 11:**Zu Buchstabe a:****Zu Doppelbuchstabe aa:**§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

Die Regelung stellt sicher, dass der freiwillige Wehrdienst eine Übergangszeit begründet, die zur Berücksichtigung bei den Freibeträgen für Kinder und beim Kindergeld führt. Dies gilt sowohl für die Probezeit von sechs Monaten als auch für den

freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst. Zugleich ist mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) die Notwendigkeit entfallen, die in § 32 Absatz 5 EStG genannten Dienste und Tätigkeiten als Übergangszeit gesetzlich aufzuführen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) kann auch ein anderer Dienst im Ausland nicht mehr als Ersatzdienst für den Zivildienst abgeleistet werden. § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes führt den anderen Dienst im Ausland jedoch als Auslandsfreiwilligendienst fort, da der Bundesfreiwilligendienst nicht im Ausland geleistet werden kann. Für die Berücksichtigung bei den Freibeträgen für Kinder und die Kindergeldberechtigung wird daher der in diesem Zusammenhang stehende Verweis auf § 14b des Zivildienstgesetzes durch den Verweis auf § 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes ersetzt. Die fortgeltende Berücksichtigung des anderen Dienstes im Ausland ist vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden qualitativen Standards gerechtfertigt. Dabei ist die obligatorische pädagogische Begleitung, die in Form von Seminaren im In- und Ausland, Sprachkursen und Rückkehrerseminaren geleistet wird, wesentlicher Bestandteil der qualitativen Standards.

Zu Doppelbuchstabe cc:

§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e - neu -

Seit dem 1. Juli 2011 können junge Frauen und Männer einen freiwilligen Wehrdienst leisten. Die ersten sechs Monate des freiwilligen Wehrdienstes gelten gesetzlich als Probezeit. Hintergrund ist, dass die freiwillig Wehrdienst Leistenden in dieser Zeit zunächst eine dreimonatige Grundausbildung erhalten und im Anschluss daran bis zum Ende ihrer Probezeit in ihrer Stammeinheit fachspezifisch und in Abhängigkeit von ihrer künftigen Verwendung weiter ausgebildet werden. Diese Einweisungszeit von sechs Monaten wird wegen ihres pädagogischen Schwerpunktes gesetzlich einer Ausbildung gleichgestellt und den in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG geregelten Tatbeständen der Ausbildungsphase eines Kindes zugeordnet.

Hintergrund ist, dass die Grundausbildung den freiwillig Wehrdienst Leistenden im ersten Ausbildungsabschnitt in den Streitkräften militärische Grundfertigkeiten und -fähigkeiten vermittelt. Sie dauert grundsätzlich drei Monate, ist modular aufgebaut und besteht aus folgenden Ausbildungsmodulen: Zentral vorgegebene

Ausbildung, allgemein militärische Ausbildung sowie Anteile der Grundlagenausbildung und einsatzvorbereitende Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (EAKK). Dabei ist ein Ausbildungsmodul nicht als ein zeitliches Organisationselement zu verstehen, sondern als eine thematische Zusammenfassung von Ausbildungsprogrammen. Im Mittelpunkt der Grundausbildung stehen sechs Ausbildungsgebiete: Innere Führung (Soldatische Ordnung, Politische Bildung, Wehrrecht, völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen der Auslandseinsätze und Grundsätze zur Anwendung militärischer Gewalt/Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten/ Soldatenbeteiligungsrecht); Sport; Sanitätsausbildung aller Truppen; Grundlagen für den Gefechtsdienst aller Truppen; Schießen mit Handwaffen, Wachausbildung. In den militärischen Organisationsbereichen kann zur Steigerung der soldatischen Grundbefähigung eine Schwerpunktsetzung bei der Gefechtsausbildung erfolgen. Mit Ende der Grundausbildung werden folgende Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnungen/-nachweise vergeben: „Einsatzersthelfer A“, „Sicherungs-/Wachsoldat Streitkräfte“ und z. B. im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr noch zusätzlich „Sanitätssoldat“.

Nach Abschluss der dreimonatigen Grundausbildung erfolgt die weitergehende dienstpostenbezogene Ausbildung in den jeweiligen Stammeinheiten. In der Dienstpostenausbildung werden der Ausbildungsstoff sowie Dauer und Art der Durchführung durch die jeweiligen Truppengattungen / militärischen Organisationsbereiche festgelegt. Ziel der Ausbildung ab dem 4. Dienstmonat ist eine breit gefächerte militärfachliche Ausbildung, die dem Zweck dient, den freiwillig Wehrdienst Leistenden in die Lage zu versetzen, die spezifischen Aufgaben für den jeweiligen Dienstposten zu erfüllen. Nach Abschluss der sechsmonatigen Probezeit ist eine weitere berufliche Verwendung in der Bundeswehr möglich.

Zu Buchstabe b:

§ 32 Absatz 4 Satz 2

Die Änderung erfolgt, um die Formulierung an § 12 Nummer 5 EStG anzugleichen, der im Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist.

Zu Nummer 12:

§ 33b Absatz 6 Satz 5

Gemäß § 33b Absatz 6 EStG kann ein Steuerpflichtiger dann wegen außergewöhnlicher Belastungen, die ihm durch die Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person erwachsen, an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen

Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. Voraussetzung ist jedoch bisher, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt (§ 33b Absatz 6 Satz 5 EStG). Ziel der Einführung des Pflege-Pauschbetrages mit dem Steuerreformgesetz 1990 war es, „die häusliche Pflege zu stärken und die vielfältigen Belastungen, die die persönliche Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen“ (BT-Drs. 11/2157). Der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro soll daher in erster Linie die nicht bezifferbaren Aufwendungen des Pflegenden für die persönliche Pflege abdecken.

Mit der Neuregelung wird der Anwendungsbereich des Pflege-Pauschbetrages auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im gesamten EU-/EWR-Ausland ausgeweitet und damit die Norm europarechtstauglich. Damit kann die persönliche Pflege nunmehr auch unabhängig vom Ort der Pflege steuerlich honoriert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist auch für das EU/EWR-Ausland, dass die Hilflosigkeit der im Ausland pflegebedürftigen Person nachgewiesen wird. Für das Inland wird der Nachweis über die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „H“ oder Nachweis der Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI geführt. Die Anerkennung einer im Ausland festgestellten Schwerbehinderung kann über ein im Schwerbehindertengesetz geregeltes Verfahren durch inländische deutsche Behörden herbeigeführt werden.

Zu Nummer 13:

§ 35 Absatz 1 Satz 4

§ 35 Absatz 1 Satz 4 EStG definiert für Zwecke der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG als „geminderte tarifliche Steuer“ die tarifliche Steuer nach Abzug von Beträgen auf Grund der Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen und nach Anrechnung der ausländischen Steuern nach § 34c Absatz 1 und 6 EStG und § 12 AStG. § 34c Absatz 1 und 6 EStG gilt gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz EStG nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die § 32d Absatz 1 und 3 bis 6 EStG anzuwenden ist, so dass ausländische Steuern insoweit bislang ausschließlich nach Maßgabe des § 32d Absatz 5 und 6 Satz 2 EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Systematisch ist jedwede Anrechnung ausländischer Steuern der Anwendung des § 35 EStG – mit einer entsprechenden nachteiligen Auswirkung auf die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags i. S. d. § 35 Absatz 1 Satz 2 EStG – vorzuziehen. Daher ist § 35

Absatz 1 Satz 4 EStG dahingehend zu ändern, dass auch die nach § 32d Absatz 6 Satz 2 EStG angerechnete ausländische Steuer in den Katalog der Minderungsbeträge i. S. d. § 35 Absatz 1 Satz 4 EStG aufzunehmen ist. Es handelt sich um eine bislang nicht vorgenommene Folgeänderung aus der Einführung der Abgeltungsteuer.

Zu Nummer 14:

§ 36 Absatz 5 Satz 1

Eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie wird auch an § 36 Absatz 5 Satz 1 EStG vorgenommen.

Zu Nummer 15:

§ 39a Absatz 1 Satz 2 bis 5 - neu -

Durch die Neuregelung des § 39a Absatz 1 EStG kann der Arbeitnehmer beantragen, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender Freibetrag nach Satz 2 für zwei Kalenderjahre statt für ein Kalenderjahr gilt.

Die längere Geltungsdauer eines Freibetrags führt zu einer Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer und auch für die Finanzverwaltung, weil der Arbeitnehmer nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt zu stellen braucht.

Es soll auch in den Fällen der zweijährigen Geltungsdauer eines Freibetrags die derzeitige vereinfachte Beantragung eines Freibetrags für das Folgejahr möglich sein. Bei der vereinfachten Beantragung kann das Finanzamt unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisse des Arbeitnehmers im Wesentlichen gleich geblieben sind, auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten. Für einen Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer bedeutet dies, dass nach Ablauf der zweijährigen Geltungsdauer des Freibetrags für die darauf folgenden zwei Jahre die weitere Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren mit einem vereinfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beantragt werden kann. Auch bei dieser vereinfachten Beantragung gilt für den Arbeitnehmer die gesetzliche Verpflichtung, bei Veränderungen zu seinen Ungunsten die Höhe des Freibetrags ändern zu lassen.

Die Eintragung eines Freibetrags bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, und der Arbeitnehmer ist grundsätzlich nach § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Da der Arbeitnehmer im Falle der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu seinen Gunsten den Freibetrag ändern lassen kann, ist er nicht für den

gesamten Zweijahreszeitraum gebunden. Ändern sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers zu seinen Ungunsten, ist er gesetzlich verpflichtet, den Freibetrag ändern zu lassen. Eine Änderung innerhalb des Geltungszeitraums eines Freibetrags kann sich zum Beispiel ergeben bei Arbeitgeberwechsel, wenn sich die Entfernung zur Arbeits- oder Tätigkeitsstätte wesentlich erhöht oder verringert oder eine doppelte Haushaltsführung begründet wird oder wegfällt.

Im Übrigen wird die mehrjährige Geltungsdauer der Freibeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene beibehalten.

Für die Berechnungen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren nach Absatz 2 gilt weiterhin eine jährliche Betrachtungsweise.

Zu Nummer 16:

Zu Buchstabe a:

§ 40a Absatz 6 Satz 1, 4, 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen an die Änderung des § 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127).

§ 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmt nunmehr die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als bundesweit zuständige Einzugsstelle für die Sozialabgaben aus den Arbeitsentgelten für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Weil die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die einheitliche Pauschsteuer einzieht, sind die steuerrechtlichen Regelungen entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b:

§ 40a Absatz 6 Satz 3

Der Arbeitgeber kann für das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben (§ 40a Absatz 2 EStG). Diese einheitliche Pauschsteuer ist zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu entrichten. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vereinnahmt die einheitliche Pauschsteuer sowie die Beiträge, leitet diese an die zuständigen Stellen weiter, überwacht die Zahlungseingänge und bearbeitet evtl. Meldungs- und Zahlungsrückstände.

Für die zu erhebende einheitliche Pauschsteuer gelten - wie für andere Steuerarten - grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften der

Abgabenordnung. Hiervon abweichend sind zur Arbeitserleichterung für die Anmeldung, Abführung und Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer die sozialrechtlichen Regelungen anzuwenden (§ 40a Absatz 6 Satz 3 EStG). Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 15. November 2010 (BT-Drucksache 17/3650) vorgeschlagen, für das Erhebungsverfahren der einheitlichen Pauschsteuer die sozialrechtlichen Verfahrensvorschriften umfassend anzuwenden. Es sei sehr aufwändig, wenn die Minijob-Zentrale steuerrechtliche und sozialrechtliche Verfahrensvorschriften nebeneinander anzuwenden habe.

Mit dieser Änderung wird der Vorschlag des Bundesrechnungshofs aufgegriffen. Nunmehr sollen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung und der einheitlichen Pauschsteuer (§ 40a Absatz 2 EStG) auch für die Erhebung von Säumniszuschlägen, Mahngebühren sowie für das Mahnverfahren die sozialrechtlichen Regelungen anzuwenden sein. Insoweit führt diese Änderung zu einem effizienten und einfachen Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Zu Nummer 17:

Zu Buchstabe a:

§ 42d Absatz 6 Satz 1

Es handelt es sich um eine notwendige Anpassung, mit der die im § 1 Absatz 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erfolgte Erweiterung des Verleiherkreises im Steuerrecht nachvollzogen wird.

Soweit einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er grundsätzlich neben dem Arbeitgeber der Leiharbeiternehmer für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. § 42d Absatz 6 Satz 1 EStG stellt insoweit auf die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ab. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes - Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung - vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) ist § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2011 geändert worden. Darin galt bislang die Erlaubnispflicht für eine Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich für Verleiher, die Leiharbeiternehmer gewerbsmäßig an Dritte (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen wollten. Der Anwendungsbereich der Leiharbeitsrichtlinie ist aber nun erweitert und erfasst natürliche und juristische Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht. Daher stellt § 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG nunmehr darauf ab, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit

ausgeübt wird. Auf die Gewerbsmäßigkeit der Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Gewerberechts kommt es für die Erlaubnispflicht der Arbeitnehmerüberlassung nicht mehr an. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll der erweiterte Verleiherkreis in die steuerlichen Regelungen einbezogen werden.

Zu Buchstabe b:

§ 42d Absatz 6 Satz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18:

§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Nummer 2 Satz 4 - neu -

Die Neuregelung beinhaltet eine verfahrensmäßige Umstellung des Einbehaltes von Kapitalertragsteuer auf Zinsen von Gewinnobligationen, Wandelanleihen sowie Genussrechten mit Eigen- oder Fremdkapitalcharakter. Durch das OGAW-IV-UmsG vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) wurde die Steuerabzugsverpflichtung auf Dividenden inländischer sammel- und streifbandverwahrter Aktien von der Aktiengesellschaft auf die depotführende Stelle verlagert. Durch die Neuregelung folgt der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG dieser Systematik. Die nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Erstattung der durch den Schuldner abgeführten Steuer in den Fällen des § 44b Absatz 6 EStG entfällt. Liegen die Voraussetzungen einer Befreiung vom Kapitalertragsteuerabzug vor, kann zudem das depotführende Institut vom Steuerabzug Abstand nehmen. Die Abstandnahme vereinfacht das Verfahren des Steuerabzugs, bringt für Anleger und Steuerabzugsverpflichtete Liquiditätsvorteile und leistet damit einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Zu Nummer 19:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 43b Absatz 2 Satz 1

§ 43b Absatz 2 Satz 1 EStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 43b Absatz 2 Satz 3

§ 43b Absatz 2 Satz 3 EStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b:

§ 43b Absatz 3 - aufgehoben -

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Absatz 3 war letztmalig auf Ausschüttungen

anwendbar, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind.

Zu Nummer 20:

§ 44 Absatz 1a - neu -

Die Regelung vermeidet Veranlagungsfälle wenn Aktien über eine ausländische Stelle in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin erworben werden.

Ist der Verkäufer zur Lieferung einer Aktie einschließlich Dividendenanspruch (sog. „Aktie ^{zum} Dividende“) verpflichtet, liefert dem Erwerber aber nur eine Aktie „ex Dividende“, hat er zum Ausgleich eine Kompensationszahlung an den Käufer der Aktie zu leisten, die nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG steuerpflichtig ist.

Im Inland ist auf eine Kompensationszahlung in gleicher Weise Kapitalertragsteuer zu erheben und abzuführen wie bei einer „echten“ Dividendenzahlung. Eine ausländische Stelle kann jedoch nicht durch deutsche Steuergesetze zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass viele ausländische Stellen im Interesse ihrer Kunden bereit sind, die auf eine Kompensationszahlung entfallende Kapitalertragsteuer auf freiwilliger Basis einzubehalten und abzuführen. Sofern es sich bei den Kunden um deutsche Privatanleger handelt, kann durch diesen freiwilligen Steuereinbehalt eine Veranlagungspflicht für diese Kompensationszahlung vermieden werden.

Technisch wird dieser Steuereinbehalt so abgewickelt, dass das ausländische depotführende Kreditinstitut des Leerverkäufers auf Grundlage seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen den Leerverkäufer mit einer Kompensationszahlung in Höhe der Bruttodividende belastet. Diese Kompensationszahlung wird an das ausländische depotführende Kreditinstitut des Käufers weitergeleitet, das auf Basis seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Steuereinbehalt vornimmt, so dass der Käufer nur eine Gutschrift in Höhe der Nettodividende erhält. Das ausländische depotführende Institut des Käufers leitet die einbehaltene Steuer an eine inländische Wertpapiersammelbank weiter. Diese führt die Steuer an die deutsche Finanzverwaltung ab und stellt im Gegenzug eine Steuerbescheinigung zu Gunsten des Käufers aus.

Zu Nummer 21:

§ 44a

Die Vorschrift regelt die Erweiterung der Abstandnahme vom Abzug der Kapitalertragsteuer auf weitere Kapitalerträge. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG - insbesondere Gewinnausschüttungen bei GmbH und nicht börsennotierten Aktiengesellschaften sowie

nicht verbrieften Genussrechten - wird die Kapitalertragsteuer nach geltender Rechtslage vom Schuldner der Kapitalerträge einbehalten und abgeführt. Gläubiger der Kapitalerträge, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. NV-Fälle) oder bei denen die Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dauer niedriger ist als in Gestalt der Kapitalertragsteuer (sog. Dauerüberzahler), können beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 44b Absatz 1 EStG die Erstattung der vom Schuldner einbehaltenen Kapitalertragsteuer beantragen. Werden die Wirtschaftsgüter durch ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet, kann dieses dem Gläubiger der Kapitalerträge unter den Voraussetzungen des § 44b Absatz 6 EStG die einbehaltene und abgeführte Steuer erstatten. Neben der Erstattung im Einzelantragsverfahren wird einbehaltene Kapitalertragsteuer auch über das Sammelantragsverfahren nach § 45b EStG erstattet. Dies betrifft insbesondere Arbeitnehmerbeteiligungen, wenn eine Kapitalgesellschaft ihren Arbeitnehmern über Mitarbeiterbeteiligungsmodelle Anteile am Unternehmen überlässt. Beide Erstattungsverfahren werden durch die Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug abgelöst. Dies sichert den Betroffenen Liquiditätsvorteile und der bürokratische Aufwand der Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer entfällt.

Zu Buchstabe a:

§ 44a Absatz 1 Satz 1

Durch die Änderung wird die Abstandnahme vom Steuerabzug bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG erweitert. Außer in NV-Fällen ist der Steuerabzug auch dann nicht vorzunehmen, wenn und soweit die Kapitalerträge einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilten Freistellungsauftrag nicht übersteigen. Damit entfällt insbesondere für die Inhaber von nicht verbrieften Genussrechten zukünftig die Notwendigkeit trotz vorliegender NV-Bescheinigung zur Erstattung der abgeführten Kapitalertragsteuer eine Veranlagung der Kapitalerträge vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Auch bei Erträgen aus der Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nicht börsennotierten Aktiengesellschaften ist zukünftig bei Vorlage eines Freistellungsauftrages oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung vom Steuerabzug Abstand zu nehmen.

Bei Beteiligungen von Mitarbeitern an Kapitalgesellschaften entfällt die Notwendigkeit eines Sammelantragsverfahrens, da im Falle einer Nichtveranlagungsbescheinigung bereits vom Steuerabzug Abstand zu nehmen ist. Gleiches gilt, wenn Arbeitnehmer einen Freistellungsauftrag zur

Abstandnahme vom Steuerabzug erteilen. Dem zum Steuerabzug Verpflichteten obliegen die Meldepflichten nach § 45d Absatz 1 EStG unter den dort genannten Voraussetzungen.

Zu Buchstabe b:

§ 44a Absatz 5 Satz 1

Durch die Änderung ist bei Dauerüberzahlern als Gläubiger keine Kapitalertragsteuer durch den Schuldner einzubehalten und abzuführen, wenn Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG ausgeschüttet werden. Das nach geltender Rechtslage zur Erstattung der Kapitalertragsteuer vorgesehene Einzelantragsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern entfällt.

Zu Buchstabe c bis Buchstabe f:

§ 44a Absatz 7 Satz 1 bis 4, Absatz 8 Satz 1 und 2, Absatz 9 Satz 2, Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 und 4

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Regelung des Steuerabzugs bei Kapitalerträgen im Sinne der § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG sowie § 50d Absatz 1 EStG.

Zu Nummer 22:

Zu Buchstabe a:

§ 44b Absatz 1 bis 4 - aufgehoben -

Durch die Neuregelung der Abstandnahme vom Steuerabzug in § 44a EStG ist die Entlastung vom Steuerabzug durch das Bundeszentralamt für Steuern im Einzelantragsverfahren nicht mehr erforderlich. Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 44b Absatz 6 Satz 1 Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung in Folge der Änderung der Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 44b Absatz 6 Satz 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Verweisung in Folge der Änderung der Regelungen zur Abstandnahme vom Steuerabzug.

Zu Buchstabe c:

§ 44b Absatz 7 - neu -

Bei Kapitalerträgen, die eine Gesamthandsgemeinschaft im Sinne des § 44b Absatz 7 EStG erzielt, kommt eine Abstandnahme vom Steuerabzug nicht in Betracht, da die Erträge zunächst an die Gemeinschaft als solche fließen und

eine Aufteilung der Erträge auf die Mitglieder der Gesamthand erst im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfolgt. Wären die Mitglieder im Sinne des § 44a Absatz 7 oder 8 dagegen Gläubiger der Kapitalerträge könnte vom Steuerabzug Abstand genommen werden. Nach bisheriger Rechtslage konnte die Gesamthandsgemeinschaft deshalb für ihre Mitglieder nach § 45b Absatz 2a EStG Sammelanträge auf volle oder teilweise Erstattung beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte liegen den Feststellungsfinanzämtern bereits die für die Erstattung notwendigen Unterlagen vor. Auf dieser Grundlage kann auch dort die Erstattung der Kapitalertragsteuer durchgeführt werden. Es entfällt dadurch die Notwendigkeit der Durchführung eines anschließenden Erstattungsverfahrens beim Bundeszentralamt für Steuern. Neben der Entlastung des Bundeszentralamtes für Steuern im Sammelantragsverfahren hat die Erstattung durch das Feststellungsfinanzamt auch einen Liquiditätsvorteil für die Steuerpflichtigen zur Folge.

Zu Nummer 23:§ 45b - aufgehoben -

Durch die Erweiterung der Abstandnahme vom Steuerabzug in § 44a EStG ist die Entlastung vom Steuerabzug bei Mitarbeiterbeteiligungsmodellen durch das Bundeszentralamt für Steuern nicht mehr erforderlich. Bei Gesamthandsgemeinschaften im Sinne des § 45b Absatz 2a EStG erfolgt die Erstattung gem. § 44b Absatz 7 EStG zukünftig durch das Feststellungsfinanzamt. Auch in diesen Fällen entfällt das Sammelantragsverfahren. Daher wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 24:§ 45d Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung auf Grund des Wegfalls des Einzel- und Sammelantragsverfahrens und der Erweiterung der Abstandnahmemöglichkeiten beim Kapitalertragsteuerabzug.

Zu Nummer 25:§ 50d Absatz 1 Satz 11 - neu -

§ 50d Absatz 1 Satz 11 - neu - EStG regelt den Fall, dass zwar ein Anspruch auf völlige oder teilweise Erstattung der Kapitalertrags- und Abzugsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) besteht, der Erstattungsanspruch jedoch infolge der für Besteuerungszwecke unterschiedlichen Qualifikation des Gläubigers („hybride“ Gesellschaftsformen) der Kapitalerträge bzw. Vergütungen durch die beteiligten Vertragsstaaten ins Leere läuft.

Vorbehaltlich der in der Anlage zum BMF-Schreiben vom 16. April 2010 (BStBl I S. 354) genannten Sonderregelungen folgt die Neuregelung den Grundsätzen des OECD-Musterkommentars (vgl. Nummer 5 zu Artikel 1 OECD-Musterkommentar). Denn es entspricht dem Sinn und Zweck der DBA, dass der Quellenstaat die Entlastung von Kapitalertrags- und Abzugsteuern der Person gewährt, der die Einkünfte nach dem Steuerrecht des anderen Staates zugerechnet werden. Der nach § 50d Absatz 1 Satz 2 EStG bestehende Anspruch eines Gesellschafters einer hybriden Gesellschaft auf Entlastung geht für Zwecke seiner Geltendmachung auf die hybride Gesellschaft über, und zwar auch in den Fällen, in denen der Gesellschafter in einem anderen Staat als dem Quellenstaat oder dem Sitz- bzw. Geschäftsleitungsstaat einer ausländischen Gesellschaft ansässig ist.

Die Neuregelung berührt nicht das Recht zur Teilnahme am Freistellungsverfahren nach § 50d Absatz 2 EStG. Ist eine Person erstattungsberechtigt, kann sie unter den Voraussetzungen des § 50d Absatz 2 EStG auch am Freistellungsverfahren teilnehmen.

Zu Nummer 26:**Zu Buchstabe a:**§ 52 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls am 1. Januar 2013 in Kraft treten, erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013 bzw. für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Buchstabe b:§ 52 Absatz 4g - neu -

Die Steuerpflicht gilt für die neben dem Wehrsold nach § 2 Absatz 1 Wehrsoldgesetz gezahlten Bezüge des freiwilligen Wehrdienstes für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.

Das Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetzes wird nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG ab dem Kalenderjahr 2013 steuerfrei gestellt.

Zu Buchstabe c:§ 52 Absatz 4h - neu -

Durch die Einfügung des neuen § 52 Absatz 4g EStG, der die Anwendungsregelung zu § 3 Nummer 5 EStG

enthält, wird der bisherige Absatz 4g, der die Anwendungsregelung zu § 3 Nummer 45 enthält, zum neuen Absatz 4h.

Zu Buchstabe d:§ 52 Absatz 16 Satz 11

Die Neuregelung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG (Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 1 Prozent-Regelung oder Fahrtenbuchmethode) ist für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge anzuwenden, die bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden. Die Neuregelung ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 30 Absatz 5 des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden, vgl. § 52 Absatz 1 EStG i. d. Fassung des Artikels 2 Nummer 26 Buchstabe a vorliegenden Änderungsgesetzes. Gleiches gilt über den Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG auch für die Änderungen in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3 und § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG.

Zu Buchstabe e:§ 52 Absatz 40 Satz 10 - neu -

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I S. 679) kann eine Verlängerung der Berücksichtigung von Kindern nach § 32 Absatz 5 nur noch erfolgen, wenn der gesetzliche Grundwehr- oder Zivildienst vor dem Zeitpunkt der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht (1. Juli 2011) angetreten wurde. Bei Kindern die als Arbeitsuchende gemeldet sind bzw. bei Kindern in Berufsausbildung treten die Auswirkungen der Verlängerung erst nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres ein. Bei einem Grundwehrdienstleistenden, der zum Zeitpunkt der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und vor dem 1. Juli 2011 seinen Wehrdienst angetreten hat, wird der Berücksichtigungszeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus, ggf. bis zum Jahr 2018, um sechs Monate verlängert, wenn er sich in Berufsausbildung befindet. Entsprechendes gilt für den Zivildienst und die Tätigkeit als Entwicklungshelfer.

Zu Buchstabe f:§ 52 Absatz 50h - neu -

Eine programmtechnische Umsetzung der neuen zweijährigen Geltungsdauer eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2014 möglich. Deshalb bestimmt Satz 1 diesen Zeitpunkt als erstmaligen Anwendungszeitraum. Satz 2 regelt, dass bis dahin (für das Kalenderjahr 2013) die einjährige Geltungsdauer von Freibeträgen gilt.

Zu Buchstabe g:§ 52 Absatz 55a

Die Änderung des § 43b EStG sowie die geänderte Anlage 2 sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Zu Buchstabe h:§ 52 Absatz 55c und 55d - aufgehoben -

Die Regelung des § 52 Absatz 55c EStG wurde in § 43b Absatz 2 Satz 1 EStG übernommen. Wegen der Aufhebung von § 43b Absatz 3 EStG kann auch § 52 Absatz 55d EStG aufgehoben werden.

Zu Buchstabe i:§ 52 Absatz 59a Satz 7 - neu -

Die Änderung des § 50d Absatz 1 EStG ist erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes zufließen.

Zu Nummer 27:**Zu Buchstabe a:**§ 52a Absatz 10 Satz 12 - neu -

§ 52a Absatz 10 Satz 12 - neu - EStG macht deutlich, dass die Bestimmung zur steuerneutralen Abspaltung in den Fällen der Abgeltungsteuer bereits für Abspaltungen im Jahr 2012 Anwendung findet. Damit wird bereits für laufende Vorgänge eine Antragsstellung im Veranlagungsverfahren vermieden.

Zu Buchstabe b:§ 52a Absatz 16c Satz 1 - neu -

Die Änderung des § 43 Absatz 1 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16c Satz 2 - neu -

Die Änderung des § 44 Absatz 1a EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16c Satz 3 - neu -

Die Änderung des § 44a Absatz 1, 5, 7, 8 und 10 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16c Satz 4 und 5 - neu -

§ 44b Absatz 1 bis 4 und § 45b EStG sind letztmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2013 zufließen.

§ 52a Absatz 16c Satz 6 - neu -

Die Änderung des § 45d Absatz 1 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

§ 52a Absatz 16d - neu -

Der neue § 44b Absatz 7 EStG ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Nummer 28:

§ 65 Absatz 1 Satz 3

In § 65 Absatz 1 Satz 3 wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung vorgenommen.

Zudem berücksichtigt die Änderung, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 29:

§ 3 Nummer 40 Satz 4, § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 43a Absatz 2 Satz 5

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Nummer 30:

Anlage 2 (zu § 43b)

Anlage 2 wird an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 8b Absatz 9

§ 8b Absatz 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 2:

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4

In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

§ 34 Absatz 7 Satz 10

§ 34 Absatz 7 Satz 10 KStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b:

§ 34 Absatz 8a Satz 7 - neu -

§ 34 Absatz 8a KStG wird um einen Satz 7 ergänzt. Darin wird festgelegt, dass die redaktionelle Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu Nummer 4:

§ 5 Absatz 2 Nummer 2 und § 32 Absatz 4 Satz 1 *

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 2 des Vertrags von Lissabon Artikel 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wurde.

Zu Nummer 5:

§ 8b Absatz 7 Satz 3, § 21a Absatz 2 und § 26 Absatz 6

Die Änderungen berücksichtigen, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes):

Zu Nummer 1:

§ 3 Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 4 Nummer 21 UStG. Die bisherige gewerbesteuerliche Begünstigung bleibt in vollem Umfang erhalten. Gesetzestechnisch enthielt § 3 Nummer 13 GewStG bisher hinsichtlich der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung für private Schulen und andere allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtungen einen Verweis auf das UStG. In Folge der Änderungen im UStG sind diese Voraussetzungen nunmehr in das GewStG selbst zu übernehmen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

§ 9 Nummer 5 Satz 4

In § 9 Nummer 5 Satz 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Buchstabe b:

§ 9 Nummer 7 Satz 1

§ 9 Nummer 7 Satz 1 GewStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 3:**Zu Buchstabe a:**§ 36 Absatz 3a – neu -

Die Anwendungsregelung stellt entsprechend der erstmaligen umsatzsteuerlichen Anwendung des § 4 Nummer 21 UStG - neu - klar, dass die Änderungen des § 3 Nummer 13 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b:§ 36 Absatz 3b bis 3d - neu -

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 3a werden die bisherigen Absätze 3a bis 3c die neuen Absätze 3b bis 3d.

Zu Buchstabe c:§ 36 Absatz 8b Satz 4 - neu -

Der neue § 36 Absatz 8b Satz 4 GewStG regelt, dass die Änderung des § 9 Nummer 5 Satz 4 GewStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Außensteuergesetzes):**Zu Nummer 1:**

Die Änderungen des § 1 des Außensteuergesetzes (AStG) und insbesondere die Regelung des neuen Absatz 5 haben den Zweck, die Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge im Hinblick auf die Gewinnabgrenzung bzw. Gewinnverteilung klar und für alle Investitionsalternativen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Betriebsstätten) einheitlich zu regeln. Dazu ist es vor allem erforderlich, den neuen Artikel 7 des OECD-Musterabkommens 2010 (OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development) und dessen Musterkommentierung (vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedet und veröffentlicht) inhaltlich in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Damit folgt Deutschland den internationalen Bemühungen, die bisher weitgehend uneinheitliche Praxis der internationalen Betriebsstättenbesteuerung auf einen einheitlichen Standard (Fremdvergleichsgrundsatz) zu bringen. Deutschland folgt damit auch dem OECD-Betriebsstättenbericht 2010 (ebenfalls vom Rat der OECD am 22. Juli 2010 verabschiedet und veröffentlicht), der auf einer redaktionellen Überarbeitung des OECD-Betriebsstättenberichts 2008 beruht und an die überarbeiteten OECD-Verrechnungspreisgrundsätze in der Fassung vom 22. Juli 2010 angepasst wurde. Der OECD-Betriebsstättenbericht 2010 enthält die international entwickelten Grundsätze (*Authorised OECD Approach*) zur Anwendung des

Fremdvergleichsgrundsatzes auf die Aufteilung der Gewinne zwischen Betriebsstätte und Unternehmen.

Um den Fremdvergleichsgrundsatz in diesem Sinne auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden und auch belastende Rechtsfolgen darauf stützen zu können, reichen die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nicht aus, weil sie nach allgemeiner Rechtsauffassung keine eigenständigen Besteuerungsrechte begründen, sondern nur den Zweck haben, innerstaatliche Besteuerungsrechte der Staaten für bestimmte Einkunftsquellen zu begrenzen, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Durch die Gesetzesänderung werden für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes klare, an internationale Grundsätze angepasste, innerstaatliche Regelungen geschaffen. Bisher bestanden lediglich teilweise ausdrückliche, gesetzliche Regelungen, vor allem in § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und § 12 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Von den OECD-Regelungen sind nur Betriebsstätten (einschließlich Niederlassungen) betroffen, die ein rechtlich unselbständiger Bestandteil eines Unternehmens sind und keine selbständigen Rechtsträger darstellen (sog. einfache Betriebsstätten). Die OECD-Regelungen betreffen nicht Beteiligungen an einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft, die innerstaatlich und abkommensrechtlich ebenfalls als Betriebsstättenfälle gelten, da den Gesellschaftern die Betriebsstätten ihrer Gesellschaft anteilig zugerechnet werden (sog. transparente Besteuerung). Anders als ein Unternehmen im Verhältnis zu seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte kann z. B. ein Gesellschafter mit seiner Personengesellschaft - so wie mit einer Kapitalgesellschaft - zivilrechtlich wirksame Verträge abschließen. Der neue Absatz 5 betrifft deshalb nur rechtlich unselbständige Betriebsstätten, unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens.

Die Geschäftsbeziehung einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft zu ihrem Gesellschafter oder Mitunternehmer wird dagegen nicht von Absatz 5 sondern vom neuen Satz 2 in Absatz 1 erfasst, da sich in diesen Fällen - so wie bei nahestehenden Kapitalgesellschaften - selbständige Rechtsträger gegenüberstehen. Dadurch werden diese Geschäftsbeziehungen den Geschäftsbeziehungen von Kapitalgesellschaften hinsichtlich der Einkünfteabgrenzung gleichgestellt. Dies führt zu einer Klarstellung und Vereinfachung, da bisher zweifelhaft war, ob und in welchem Umfang insoweit die Besteuerungsgrundsätze für einfache Betriebsstätten anzuwenden sind.

Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nach § 1 Absatz 1 AStG ist u. a., dass eine Geschäftsbeziehung mit einer

nahestehenden Person vorliegt. Nach dem bisherigen § 1 Absatz 5 AStG sind Geschäftsbeziehungen schuldrechtliche Beziehungen, denen keine gesellschaftsvertragliche Regelung zugrunde liegt. Da zwischen einem Unternehmen und seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte im Sinne des § 12 der Abgabenordnung (AO) keine schuldrechtlichen Beziehungen möglich sind, fehlte es schon an dieser Tatbestandsvoraussetzung, um die Aufteilung der Einkünfte zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte nach § 1 Absatz 1 AStG korrigieren zu können. Durch den neuen § 1 Absatz 5 AStG werden derartige Fälle internationaler Betriebsstätten ausdrücklich in den Anwendungsbereich des § 1 AStG einbezogen.

Zu Buchstabe a:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 - neu -

In § 1 Absatz 1 Satz 2 AStG wird die Regelung aufgenommen, dass der Fremdvergleichsgrundsatz unmittelbar für Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften selbst gilt. Nach langjähriger deutscher Verwaltungsauffassung (z. B. Tz. 1.4.3 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004 - IV B 4 - S 1340 - 11/04 -, BStBl I Sondernummer 1/2004) ist § 1 Absatz 1 AStG auch auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen anzuwenden, an denen Personengesellschaften beteiligt sind. Insoweit ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, um mögliche rechtliche Unklarheiten zu vermeiden, ob § 1 AStG wirksam ist für Sachverhalte, an denen Personengesellschaften oder Mitunternehmerschaften (siehe § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 7 und § 18 Absatz 4 Satz 2 EStG) beteiligt sind. Betroffen sind Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften, die Einkünfte nach § 13, § 15 oder § 18 EStG erzielen, aber auch Personengesellschaften, die keine Mitunternehmerschaften sein können, weil sie z. B. ausschließlich Einkünfte nach § 21 EStG erzielen.

Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften sind zwar für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer selbst keine Steuerpflichtigen. Allerdings sind die Gesellschafter mit ihrem Anteil am Gewinn der Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft im Regelfall nach dem EStG oder dem KStG steuerpflichtig. Im Ergebnis werden die Betriebsstätten einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft den Gesellschaftern bzw. Mitunternehmern anteilig als eigene Betriebsstätten zugerechnet, obwohl Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften im Regelfall zivilrechtlich eigenständige Rechtsträger sind. Dies entspricht auch dem abkommensrechtlichen Verständnis.

Durch Satz 2 werden Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften für Zwecke des § 1 AStG

den Kapitalgesellschaften bei der Einkünfteermittlung gleichgestellt. Mit dieser Regelung nimmt das Gesetz die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) auf, nach der Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften selbständige Gewinnermittlungssubjekte sind. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften den Kapitalgesellschaften gleichzustellen.

Darüber hinaus regelt Satz 2 ausdrücklich, dass Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften auch nahestehende Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 AStG sein können, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 AStG erfüllen (so schon BMF-Schreiben vom 23. Februar 1983, BStBl I S. 218, Tz. 1.3.2.2).

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 1 Absatz 3 Satz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Da in Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt wird, wird die Zitierung entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 1 Absatz 3 Satz 6

Es handelt es sich um eine technische Klarstellung. Für die Bestimmung des Mindestpreises für den Leistenden und des Höchstpreises für den Leistungsempfänger ist es im hypothetischen Fremdvergleich betriebswirtschaftlich notwendig, funktions- und risikoadäquate Kapitalisierungszinssätze zu berücksichtigen. Dies ist bisher ausdrücklich nur in Satz 9 enthalten, gilt aber allgemein.

Zu Doppelbuchstabe cc:

§ 1 Absatz 3 Satz 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur oben genannten Änderung des § 1 Absatz 3 Satz 6 AStG. Der in Satz 9 gestrichene Satzteil wäre nach der technischen Ergänzung von Satz 6 eine unnötige Wiederholung.

Zu Doppelbuchstabe dd:

§ 1 Absatz 3 Satz 13 - aufgehoben -

Der bisherige Satz 13 des Absatzes 3 wird zum neuen Absatz 6 und ist daher in Absatz 3 aufzuheben.

Zu Buchstabe c:

§ 1 Absatz 4 - aufgehoben -

Der bisherige § 1 Absatz 4 AStG wird aufgehoben, da er für Fälle von Verletzungen erhöhter Mitwirkungspflichten keine praktische Bedeutung mehr hat. Der Regelungsinhalt ist in den allgemeinen

Schätzungsregeln des § 162 der Abgabenordnung (AO) enthalten; zu beachten ist insbesondere § 162 Absatz 3 AO.

Zu Buchstabe d:

§ 1 Absatz 4 - neu -

In Absatz 4 wird der Begriff der Geschäftsbeziehung für den Anwendungsbereich des § 1 AStG neu definiert. Dies ist vor allem erforderlich, um auch die Betriebsstättenfälle des neuen Absatzes 5 zu erfassen.

Satz 1

In Satz 1 wird der Begriff „schuldrechtliche Beziehung“ durch den Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ ersetzt, da in den Fällen des neu gefassten Absatzes 5 (Verhältnis zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte) schuldrechtliche Beziehungen nicht möglich sind. Aber auch in diesen Fällen sind wirtschaftliche Vorgänge festzustellen, die ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter voneinander unabhängiger Unternehmen (Fremdvergleich) schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit als schuldrechtliche Beziehung ausgestaltet hätten. Der Begriff „wirtschaftlicher Vorgang“ umfasst alle rechtlichen Beziehungen und tatsächlichen Handlungen.

Darüber hinaus macht Satz 1 deutlich, dass eine Geschäftsbeziehung sowohl aus einem Geschäftsvorfall als auch aus mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Geschäftsvorfällen zwischen dem Steuerpflichtigen und der nahestehenden Person bestehen kann. Unabhängig davon, dass Verrechnungspreise grundsätzlich auf einen Geschäftsvorfall bezogen zu prüfen sind, kann es nach dem Fremdvergleichsgrundsatz notwendig sein, den Preis für einen Geschäftsvorfall unter Einbeziehung anderer Geschäftsvorfälle zu bestimmen (z. B. unter Einbeziehung von Geschäftsvorfällen aus anderen Wirtschaftsjahren), wenn voneinander unabhängige ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter unter vergleichbaren Umständen ebenso verfahren wären.

Satz 1 regelt in der Nummer 2, dass auch wirtschaftliche Vorgänge zwischen einem Unternehmen und seiner in einem anderen Staat gelegenen Betriebsstätte als Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 AStG anzusehen sind. Da in diesen Fällen aus Rechtsgründen (eine Betriebsstätte besitzt als unselbständiger Teil eines Unternehmens keine Rechtsfähigkeit) keine wirksame schuldrechtliche Vereinbarung abgeschlossen worden sein kann („In-sich-Geschäft“), ist im Regelfall Satz 2 anzuwenden. Vorgänge zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte werden gesetzlich als „anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen“ definiert (international wird von *dealings* gesprochen - OECD). Die Regelung gilt für inländische Unternehmen mit

ausländischen Betriebsstätten und für ausländische Unternehmen mit inländischen Betriebsstätten.

Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass Geschäftsbeziehungen ohne oder ohne nachweisbare schuldrechtliche Vereinbarungen so behandelt werden, als ob ihnen - wie im Regelfall zwischen voneinander unabhängigen Personen üblich - schuldrechtliche Vereinbarungen zugrunde lägen. Die gesetzliche Vermutung kann jedoch vom Steuerpflichtigen im Einzelfall widerlegt werden.

Zu Buchstabe e:

§ 1 Absatz 5 und 6 - neu -

Absatz 5 - neu -

Allgemeines

Absatz 5 regelt in Übereinstimmung mit den Überlegungen der OECD (*Authorised OECD-Approach*) die Grundsätze, nach denen der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz sowohl auf die Aufteilung der Gewinne zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte als auch auf die Ermittlung der Einkünfte einer inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens anzuwenden ist.

Die Behandlung einer rechtlich unselbständigen Betriebsstätte (§ 12 AO) als fiktiv eigenständiges und unabhängiges Unternehmen und die entsprechende Anwendung der Verrechnungspreisgrundsätze kann dazu führen, dass eine Betriebsstätte beispielsweise

1. Gewinne erzielt, obwohl das Unternehmen insgesamt Verluste hinnehmen muss (sogar dann, wenn das Unternehmen insgesamt nie einen Gewinn erzielt), oder
2. Verluste hinnehmen muss, auch wenn das Unternehmen insgesamt Gewinne erzielt.

Der Ansatz von Fremdvergleichspreisen auf Grund anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen (*dealings*) zwischen dem Unternehmen und seiner fiktiv rechtlich selbständigen Betriebsstätte kann auch dazu führen, dass es zu Abweichungen der Summe der Einzelergebnisse verschiedener Betriebsstätten vom Gesamtergebnis des Unternehmens kommt. Solche Abweichungen entstehen dadurch, dass steuerlich auf Grund der angesetzten Preise stille Reserven aufgedeckt werden, die das Unternehmen insgesamt bilanziell noch nicht realisiert hat. Die Abweichungen gleichen sich allerdings über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg aus, z. B. wenn die innerbetriebliche Gewinnrealisierung, die steuerlich zu erhöhten fiktiven Anschaffungskosten führt, später tatsächlich im Außenverhältnis des Unternehmens stattfindet oder wenn die innerbetriebliche

Realisierung in späteren Jahren durch erhöhte Abschreibungen (wegen der erhöhten fiktiven Anschaffungskosten) kompensiert wird. Um diese Effekte zumindest zu mildern, wird die Anwendbarkeit des § 4g EStG insoweit nicht eingeschränkt (§ 1 Absatz 5 Satz 6 AStG).

Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen ist in erster Linie von den schuldrechtlichen Vereinbarungen auszugehen, die zwischen ihnen abgeschlossen worden sind. Da solche Vereinbarungen in Betriebsstättenfällen rechtlich nicht möglich sind, können entsprechende Aufzeichnungen über die wirtschaftlichen Vorgänge zusammen mit anderen Unterlagen, wie z. B. Protokollen, internen Anweisungen, Buchungsbelegen und Zeichnungsberechtigungen als Ersatz anerkannt werden. Solche Aufzeichnungen sind schon bisher nach § 90 Absatz 3 AO für die Sachverhalts- und Angemessenheitsdokumentation zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

Zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens und zur Vermeidung unbesteuert (sog. weißer) Einkünfte ist eine eindeutige Rechtsgrundlage erforderlich, die eine vollständige und verbindliche, innerstaatliche Umsetzung des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 ermöglicht. Deshalb soll diese Rechtsgrundlage grundsätzlich Vorrang vor den DBAs haben, die dem bisherigen Artikel 7 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) oder dem Artikel 7 des Musterabkommens der Vereinten Nationen (VN-MA) entsprechen. Nur so ist es möglich, im Bereich der Besteuerung internationaler Betriebsstättenfälle durch weitere Konkretisierung und Präzisierung des im DBA vereinbarten Fremdvergleichsgrundsatzes zu klaren und eindeutigen Regelungen für die innerstaatliche Praxis zu kommen.

Soweit dadurch internationale Besteuerungskonflikte entstehen, z. B. weil der andere Staat einer von der deutschen Regelung abweichenden Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes folgt und sich insoweit auf das jeweils geltende DBA beruft, das eine Regelung enthält, die dem bisherigen Artikel 7 OECD-MA oder dem Artikel 7 VN-MA entspricht, gilt § 1 Absatz 5 Satz 8 AStG. Diese Regelung wahrt einerseits die auf dem Abkommen beruhenden Besteuerungsrechte des anderen Staats und vermeidet andererseits Doppelbesteuerung in Fällen, in denen es sonst auf Grund der Neuregelung zu einer einseitigen Anwendung der Grundsätze des OECD-Betriebsstättenberichts 2010 durch Deutschland kommen könnte. § 1 Absatz 5 Satz 8 AStG ermöglicht so auf völkerrechtskonforme Weise eine mit dem jeweiligen DBA übereinstimmende Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes durch die Vertragsstaaten.

Satz 1

Satz 1 regelt die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 AStG auf Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AStG, d. h. auf anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen zwischen einem Unternehmen und dessen rechtlich unselbständiger Betriebsstätte (§ 12 AO), z. B.

1. für unbeschränkt Steuerpflichtige, deren ausländische Betriebsstätteneinkünfte nach einem DBA freizustellen sind, oder bei denen ausländische Steuern auf ausländische Betriebsstätteneinkünfte anzurechnen sind, oder
2. für beschränkt Steuerpflichtige, deren inländische Betriebsstätteneinkünfte gemindert werden.

Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne des Satzes 1 umfasst unabhängig von der Rechtsform sowohl die gewerblichen Unternehmen als auch die selbständig Tätigen. Die Regelung in Satz 1 umfasst sowohl inländische Unternehmen mit ihren ausländischen Betriebsstätten (Aufteilung der Einkünfte) als auch ausländische Unternehmen mit ihren inländischen Betriebsstätten (Ermittlung der Einkünfte). Auch die Geschäftsbeziehungen einer Personengesellschaft oder einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 AStG zu ihren jeweiligen Betriebsstätten in anderen Staaten werden erfasst. Absatz 5 ist jedoch nicht auf Personengesellschaften anzuwenden, die zwar eigenständige Rechtsträger sind, aber Einkünfte nach § 21 EStG erzielen, denn eine solche Personengesellschaft kann selbst dann nicht über eine Betriebsstätte im Sinne des § 12 AO verfügen, wenn die sachlichen Voraussetzungen für eine feste Einrichtung gegeben sind.

Satz 2

Satz 2 ordnet an, dass eine Betriebsstätte für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen zu fingieren ist (Selbständigkeitsfiktion). Diese Fiktion bedeutet, dass die - rechtlich unselbständige - Betriebsstätte für die Aufteilung bzw. Ermittlung der Einkünfte wie ein selbständiger Rechtsträger behandelt wird, d. h. wie ein unabhängiges Unternehmen im Verhältnis zu dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist.

Es kann erforderlich sein, die Selbständigkeitsfiktion einzuschränken, um internationale Besteuerungskonflikte oder Besteuerungslücken zu vermeiden: Nach dem OECD-Betriebsstättenbericht kann der Umstand, dass eine Betriebsstätte rechtlich und tatsächlich nur ein unselbständiger Teil des Unternehmens ist, auch für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht vollständig negiert werden. Entsprechend der Selbständigkeitsfiktion der OECD gilt z. B., dass

1. eine Betriebsstätte stets das gleiche Kreditrating besitzt wie das Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, und
2. ein „Darlehensverhältnis“ zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte nur mit Einschränkungen als anzunehmende schuldrechtliche Beziehung (*dealing*) anerkannt wird.

Entsprechende Einschränkungen sollen in einer Rechtsverordnung, die auf dem neuen § 1 Absatz 6 AStG beruht, verbindlich geregelt werden.

Satz 3

Satz 3 regelt, dass zur Aufteilung bzw. zur Ermittlung der Einkünfte in einem ersten Schritt entsprechend dem OECD-Betriebsstättenbericht festzustellen ist, welche Funktionen die Betriebsstätte im Verhältnis zum restlichen Unternehmen durch ihr Personal (Personalfunktionen - *people functions*) tatsächlich ausübt. Davon ausgehend wird bestimmt, welche Vermögenswerte und welche Chancen und Risiken der Betriebsstätte zuzuordnen sind. Daraus resultiert u. a. auch, welches Eigenkapital der Betriebsstätte (Dotationskapital) zuzuordnen ist, und entsprechend, welches Fremdkapital mit welchem Zinsaufwand der Betriebsstätte zuzuordnen ist. Nur so ist es möglich, für eine rechtlich unselbständige Betriebsstätte eine steuerliche Nebenrechnung zu erstellen, die für die Gewinnaufteilung bzw. Gewinnermittlung in Betriebsstättenfällen inhaltlich der Bilanz eines eigenständigen Unternehmens entspricht.

Satz 4

Nach Satz 4 können auf der Grundlage der Zuordnung nach Satz 3 in einem zweiten Schritt für Geschäftsvorfälle zwischen einem Unternehmen und seiner rechtlich unselbständigen Betriebsstätte bzw. zwischen zwei rechtlich unselbständigen Betriebsstätten eines Unternehmens grundsätzlich schuldrechtliche Beziehungen jeder Art unterstellt werden. Auf diese anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen (*dealings*) sind die Grundsätze der OECD-Verrechnungspreisleitlinien anzuwenden, so dass der Besteuerung Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden, die dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen sollen in einer Rechtsverordnung, für die Absatz 6 die Ermächtigungsgrundlage enthält, in Übereinstimmung mit dem OECD-Betriebsstättenbericht näher bestimmt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass es für die Fiktion schuldrechtlicher Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seiner Betriebsstätte entscheidend auf tatsächliche Ereignisse und auf die Funktionen ankommt, die von dem Personal, das dem Unternehmen bzw. der Betriebsstätte zuzuordnen ist, ausgeübt werden. Demgegenüber kommt es für die

Abgrenzung der Einkünfte zwischen nahestehenden Personen nach internationaler Auffassung im Regelfall entscheidend auf die rechtswirksam abgeschlossenen Verträge an.

Satz 5

Der ständige Vertreter ist innerstaatlich gesondert in § 13 AO geregelt, während im Abkommensrecht die Regelung zum abhängigen Vertreter ein Unterfall der Betriebsstättendefinition ist (siehe Artikel 5 Absatz 5 OECD-MA). Aus diesem Grund bezieht Satz 5 ausdrücklich den ständigen Vertreter ein, um ihn mit der Betriebsstätte (§ 12 AO) gleichzustellen.

Satz 6

Satz 6 stellt klar, dass es in Fällen, in denen nebeneinander sowohl die Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 AStG als auch des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG erfüllt sind, bei der Anwendung des § 4g EStG bleibt, soweit die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Satz 3 EStG oder des § 12 Absatz 1 KStG vorrangig anzuwenden sind. Die Vergünstigung des § 4g EStG soll nicht auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 und 4 - neu - AStG entfallen.

Satz 7

Auf Geschäftsbeziehungen zwischen einem Gesellschafter und seiner Personengesellschaft oder zwischen einem Mitunternehmer und seiner Mitunternehmerschaft ist § 1 Absatz 1 AStG anzuwenden. Dies umfasst auch Gesellschafter, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG mittelbar beteiligt sind.

Satz 7 schließt die Anwendung des Absatzes 5 auf diese Fälle aus. Dies ist erforderlich, weil die Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft abkommensrechtlich im Regelfall so behandelt wird, als wären die Betriebsstätten der Personengesellschaft oder Mitunternehmerschaft anteilig Betriebsstätten der Gesellschafter bzw. der Mitunternehmer. Es wäre nicht sachgerecht, auf zivilrechtlich anerkannte Vertragsbeziehungen, wie sie vor allem zwischen Gesellschaftern und ihren Personengesellschaften bestehen, Absatz 5 anzuwenden, da dieser Absatz von anzunehmenden schuldrechtlichen Beziehungen ausgeht.

Außerdem beziehen sich die grundlegenden Arbeiten der OECD (OECD-Betriebsstättenbericht) ausschließlich auf anzunehmende schuldrechtliche Beziehungen zu rechtlich unselbständigen Betriebsstätten (Absatz 5), jedoch nicht auf zivilrechtlich anerkannte Vertragsbeziehungen. Diese werden in Absatz 1 geregelt.

Satz 8

Entstehen internationale Besteuerungskonflikte, weil mit dem betreffenden Staat ein DBA abgeschlossen

wurde, das keine Regelung entsprechend Artikel 7 OECD-MA 2010 enthält und

1. wendet der andere Staat beispielsweise das jeweils geltende DBA entsprechend der Kommentierung der OECD zu Artikel 7 OECD-MA 2008 an oder
2. ist der andere Staat kein Mitgliedstaat der OECD und legt er seiner Besteuerung ein Verständnis zu Grunde, das einer international anerkannten Kommentierung (OECD, VN) entspricht,

räumt Satz 8 im konkreten Einzelfall und unter den in Satz 8 genannten Voraussetzungen dem jeweils mit dem anderen Staat abgeschlossenen DBA Vorrang vor den Sätzen 1 bis 7 ein. Der Nachweis der Besteuerung kann im Regelfall durch Vorlage des entsprechenden ausländischen Steuerbescheids und ergänzender Unterlagen geführt werden.

Durch Satz 8 wird einerseits sichergestellt, dass die nationale Besteuerung grenzüberschreitender Betriebsstättenfälle nach einer einheitlichen Regelung erfolgt. Andererseits kann Doppelbesteuerung vermieden werden, weil in den genannten Fällen, abweichend von den Sätzen 1 bis 7, die Besteuerung nach den Bestimmungen des jeweiligen DBA erfolgt. Auf diese Weise wird vermieden, dass Deutschland seine innerstaatlichen Besteuerungsrechte einseitig zu Lasten des anderen Vertragsstaats ausweitet.

Satz 8 ist nicht anzuwenden, soweit es zu Besteuerungskonflikten kommt, die nicht auf den rechtlichen Unterschieden zwischen § 1 Absatz 5 Satz 1 bis 7 AStG und dem betreffenden DBA beruhen, sondern auf einer unterschiedlichen Auslegung des jeweils geltenden DBA durch Deutschland und den anderen Staat. Für diese Fälle enthalten die DBA wirksame Instrumente wie Verständigungs- und Schiedsverfahren, um Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Absatz 6 - neu -

Der bisherige Satz 13 in Absatz 3 wird gesondert als neuer Absatz 6 geführt, um klarzustellen, dass die Verordnungsermächtigung für alle Bereiche der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Sinne des § 1 AStG gilt, also auch für den neuen Absatz 5. In einer Verordnung können demnach auf der Grundlage des neuen Absatzes 6 - wie bereits bisher - Regelungen für Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen und einer nahestehenden Person nach § 1 Absatz 1 und 3 AStG (einschließlich Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften) getroffen werden, nunmehr aber auch für die Gewinnaufteilung bzw. Gewinnermittlung in Betriebsstättenfällen (§ 1 Absatz 5 - neu - AStG). Dadurch werden insbesondere Regelungen ermöglicht, die auf den im OECD-Betriebsstättenbericht 2010 enthaltenen, international

anerkannten Grundsätzen für die Gewinnaufteilung bei Betriebsstätten (*Authorised OECD Approach*) basieren. Dies sichert deutsche Besteuerungsrechte und vermeidet Besteuerungskonflikte. Zur sachgerechten Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes ist es auf Grund der Verordnungsermächtigung in einer Rechtsverordnung u. a. möglich,

1. entsprechend den OECD-Grundsätzen die Aufstellung einer steuerlichen Hilfs- und Nebenrechnung für die in einem anderen Staat gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens (sog. „Betriebsstättenbilanz“) zu regeln, in der für die Betriebsstätte die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten und das Dotationskapital ausgewiesen werden,
2. generell und bezogen auf bestimmte Branchen (z. B. Banken, Versicherungen, Bau- und Montageunternehmen) zu regeln, wie auf der Grundlage der „Betriebsstättenbilanz“ unter Anwendung der international anerkannten OECD-Verrechnungspreisleitlinien und unter Anerkennung anzunehmender schuldrechtlicher Beziehungen (*dealings*) der Anteil einer Betriebsstätte am Gewinn des Unternehmens, zu dem sie gehört, zu bestimmen ist, und
3. widerlegbare Vermutungen aufzustellen, um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

Eine Rechtsverordnung für die genannten Zwecke ist sachgerecht, da die Regelung von steuertechnischen Einzelheiten im Gesetz zu umfangreich wäre. Außerdem erlaubt eine Rechtsverordnung bei Bedarf kurzfristigere Anpassungen an internationale Entwicklungen.

Zu Nummer 2:

§ 2 Absatz 5

Die erweitert beschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich neben den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG auf Einkünfte, die bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d EStG sind (§ 2 Absatz 1 AStG). Auf diese Einkünfte ist der Steuersatz anzuwenden, der bei unbeschränkter Steuerpflicht anteilig auf diese Einkünfte entfallen würde (Absatz 5 Satz 1).

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen seit 2009 grundsätzlich dem gesonderten (linearen) Tarif des § 32d EStG, soweit sie nicht unter § 20 Absatz 8 EStG fallen oder nach § 32d Absatz 2 und 6 EStG davon ausgenommen sind. Rechtssystematisch kann für Zwecke der erweitert beschränkten Steuerpflicht nichts Anderes gelten. Nach Satz 1 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die der gesonderte Steuersatz des § 32d Absatz 1 EStG anzuwenden ist,

ausdrücklich vom Progressionsvorbehalt ausgenommen.

Satz 2 ordnet unverändert an, dass für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 EStG nicht gilt. Diese Einkünfte unterliegen dem progressiven Steuersatz. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nicht mehr erwähnt. Nach Satz 3 bleibt § 43 Absatz 5 unberührt. Folge ist, dass die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag auch im Rahmen der erweitert beschränkten Steuerpflicht erhalten bleibt, abgesehen von den in der Vorschrift genannten Ausnahmen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

§ 8 Absatz 2 Satz 1

Nach § 8 Absatz 2 AStG unterbleibt die Hinzurechnungsbesteuerung, wenn nachgewiesen wird, dass die inländisch beherrschte ausländische Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht und weitere Voraussetzungen - insbesondere das Bestehen eines zwischenstaatlichen Auskunftsanspruchs - erfüllt sind (Motivtest). Der Motivtest wird nunmehr im Rahmen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 AStG auch für Gesellschaften zugelassen, die nicht inländisch beherrscht sind, aber Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielen (§ 7 Absatz 6 AStG), um Konflikte mit der Rechtsprechung des EuGH (siehe z. B. C - 196/04 Cadbury Schweppes) zu vermeiden.

Zu Buchstabe b:

§ 8 Absatz 2 Satz 2

Nach § 2 Absatz 2 EUAHiG gilt die Definition des Begriffes „Amtshilferichtlinie“ auch für das Außensteuergesetz. § 8 Absatz 2 Satz 2 AStG enthält die erforderliche Anpassung.

Zu Nummer 4:

§ 15

Allgemeines

§ 15 AStG greift bisher auf das Einkommen ausländischer Familienstiftungen und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugs- oder Anfallsberechtigte der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Entsprechendes gilt für Unternehmensstiftungen. Das Einkommen der Stiftung wird dem Stifter oder den betreffenden Bezugs- oder Anfallsberechtigten entsprechend ihrem Anteil zugerechnet, soweit nicht nach Absatz 6 davon abzusehen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom

5. November 1992, I R 39/92, BStBl II 1993 S. 388; Beschluss vom 8. April 2009, I B 223/08, BFH/NV 2009 S. 1437) bezieht sich die Zurechnung nach dem Gesetzeswortlaut auf das - nach den Vorschriften für juristische Personen ermittelte - Einkommen der Stiftung, nicht auf die in ihm enthaltenen Einkünfte. Damit ist geklärt, dass das Einkommen der Stiftung dem Stifter oder den Bezugs- oder Anfallsberechtigten nicht so zugerechnet werden kann, als hätten sie es unmittelbar bezogen.

Es ist sachgerecht, auf der Grundlage dieser Rechtsprechung die Systematik der Vorschrift fortzuentwickeln. Dazu sollen, vergleichbar § 10 AStG, nicht das Einkommen, sondern die Einkünfte auf der Ebene der Stiftung gesondert festgestellt werden. Gleichzeitig sollen bei der Ermittlung der Einkünfte steuerliche Vergünstigungen oder Steuerbefreiungen unberücksichtigt bleiben, die sich allein aus der spezifischen Systematik der Besteuerung der Körperschaften ergeben, wie dies insbesondere für Steuerbefreiungen nach § 8b Absatz 1 und 2 KStG gilt. Das entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich die gesamten Einkünfte der ausländischen Stiftung der inländischen Besteuerung zuzuführen.

Durch die systematische Änderung der Anknüpfung an die Einkünfte statt an das Einkommen wird auch vermieden, dass ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte vortragsfähig ist, obwohl sich nach Zurechnung des Betrages nach Absatz 1 ein positiver Einkommensbetrag ergibt. Denn nach dem BFH-Urteil I R 39/92 ist das nach § 15 Absatz 1 AStG zuzurechnende Einkommen nicht bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte, sondern erst bei der Ermittlung des Einkommens anzusetzen.

Der zuzurechnende Betrag wird den Einkünften aus Kapitalvermögen zugewiesen, soweit er nicht gemäß § 8 Absatz 2 KStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gilt bzw. gemäß § 20 Absatz 8 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehört.

Geregelt wird außerdem, dass die Besteuerungsgrundlagen in allen Fällen gesondert festzustellen sind.

Darüber hinaus wird die Erfassung von Zwischeneinkünften sichergestellt, die in Gesellschaften thesauriert werden, an denen eine ausländische Stiftung beteiligt ist.

Es werden weiter auch die Fälle erfasst, in denen eine ausländische Familienstiftung selbst Begünstigte einer anderen ausländischen Stiftung ist.

Außerdem wird eine Regelung zur Vermeidung von Doppelerfassungen aufgenommen.

Die vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Grundkonzeption der Vorschrift, nämlich die Zurechnung des Einkommens ausländischer Stiftungen an unbeschränkt steuerpflichtige Stifter bzw. Begünstigte.

Zu Buchstabe a:

§ 15 Absatz 1 Satz 1

In Absatz 1 wird das Wort „Einkommen“ durch das Wort „Einkünfte“ ersetzt. Zurechnungsgegenstand ist damit nicht mehr das Einkommen der Stiftung. Vielmehr sind die Einkünfte der Stiftung für Zwecke der Zurechnung gesondert festzustellen (§ 18 Absatz 4 AStG). Damit wird die Besteuerungssystematik des § 15 AStG weiter an die der §§ 7 bis 14 AStG angeglichen. Außerdem wird durch Aufnahme des Ausdrucks „ausländische Familienstiftung“ klargestellt, dass sich die Verwendung dieses Ausdrucks auf Familienstiftungen im Sinne des Absatzes 1 bezieht. Was Familienstiftungen sind, ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Buchstabe b:

§ 15 Absatz 5

Nach dem neu gefassten Absatz 5 können, wie bisher, Steuern der ausländischen Stiftung in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 1 und 2 AStG angerechnet werden. Ebenso wird § 12 Absatz 3 AStG für Steuern, die zu Lasten des Begünstigten auf nach Absatz 11 befreite Zuwendungen erhoben werden, für entsprechend anwendbar erklärt. Soweit auf die zuzurechnenden Einkünfte § 32d EStG anzuwenden ist, gilt für die Anrechnung ausländischer Steuern § 32d Absatz 5 EStG. Die entsprechende Anwendung des § 5 AStG entfällt; sie ist auch auf Grund des neuen Absatzes 9 nicht mehr erforderlich. Die bisherige Anordnung der Nichtanwendung des Vierten Teils des Gesetzes entfällt, ohne dass sich daraus Folgerungen ergeben; denn die Zurechnung der Einkünfte ausländischer Familienstiftungen regelt § 15 AStG abschließend.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 15 Absatz 6 Nummer 2

Die Änderung des § 15 Absatz 6 Nummer 2 AStG erfolgt aus dem gleichen Grund wie die Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 2 AStG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

§ 15 Absatz 6 Satz 2 - neu -

Nach dem neu angefügten Satz 2 entfällt die Anwendung des Satzes 1 auf Einkünfte der ausländischen Stiftung, die nach den Absätzen 9 und 10 zuzurechnen sind. Damit wird sichergestellt, dass der europarechtliche Schutz vor der Zurechnung

nicht auf Einkünfte ausgedehnt wird, für die kein entsprechender Anspruch besteht. Die Nichtanwendung der Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 AStG bleibt unberührt.

Zu Buchstabe d:

§ 15 Absatz 7 bis 11 - neu -

Absatz 7

Die nach Absatz 1 zurechnungspflichtigen Einkünfte der ausländischen Familienstiftung sind nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln (§ 8 Absatz 1 KStG). Die entsprechende Anwendung des § 10 Absatz 3 AStG bedeutet jedoch, dass bei der Ermittlung der Einkünfte bestimmte Steuerbefreiungen nicht anzuwenden sind, z. B. die Steuerbefreiungen nach § 8b Absatz 1 und 2 KStG.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2008, BGBl. I S. 2794.

Absatz 8 - neu -

Nach Satz 1 gehören die zuzurechnenden Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nummer 9 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010), soweit sie bei einer natürlichen Person als Zurechnungsverpflichtete nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören (§ 20 Absatz 8 EStG) oder soweit sie nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten, weil der Zurechnungsverpflichtete keine Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 KStG ist (§ 8 Absatz 2 KStG). Auf Seiten des Zurechnungsverpflichteten soll die Besteuerung der Einkünfte so erfolgen, wie sie bei unmittelbarem Bezug der Einkünfte durch den Stifter oder die Begünstigten erfolgen würde. Daher sind § 8b Absatz 1 und 2 KStG, § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe d und § 32d EStG auf die Einkünfte der Stiftung für anwendbar erklärt, soweit sie anwendbar wären, wenn der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder die Begünstigten die Einkünfte unmittelbar bezögen.

Absatz 9 - neu -

Durch den neuen Absatz 9 werden die Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG für § 15 AStG für anwendbar erklärt. Ist eine ausländische Familienstiftung an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 7 AStG beteiligt, sind der Stiftung die Einkünfte der Gesellschaft zuzurechnen, für die diese Gesellschaft nach § 8 AStG Zwischengesellschaft ist. Das gilt entsprechend für

Gesellschaften, an denen die ausländische Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Durch diese Ergänzung soll die Möglichkeit der Umgehung der Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung durch Zwischenschaltung einer Stiftung ausgeschlossen werden.

Werden Beträge, die einer Stiftung bereits nach Absatz 9 zugerechnet worden sind, von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet, sind sie von einer Zurechnung nach Absatz 1 ausgeschlossen, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden. Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass ausgeschüttete Beträge bereits nach Absatz 9 zugerechnet wurden, um die Zurechnung nach Absatz 1 zu vermeiden, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Die Anwendung der Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung gilt auch in Bezug auf andere ausländische Stiftungen im Sinne des Absatzes 10, die Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften halten.

Absatz 10 - neu -

Ist eine ausländische Familienstiftung allein oder zusammen mit den Personen, die in den Absätzen 2 und 3 genannt sind, zu mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar Bezugs- oder Anfallsberechtigte einer anderen ausländischen Stiftung, sind deren Einkünfte der Familienstiftung zuzurechnen. Die Regelung soll verhindern, dass der Zweck des § 15 AStG nicht erreicht wird, weil Einkünfte in einer anderen ausländischen Stiftung anfallen. Die Zurechnung entfällt, wenn die andere Stiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 6 gegeben sind.

Werden Beträge, die einer Familienstiftung bereits nach Absatz 10 zugerechnet worden sind, von einer ausländischen Stiftung zugewendet, sind sie von einer Zurechnung nach Absatz 1 ausgeschlossen, um eine doppelte Erfassung zu vermeiden. Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass zugewendete Beträge bereits nach Absatz 10 zugerechnet wurden, um die Zurechnung nach Absatz 1 zu vermeiden, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Absatz 11 - neu -

Absatz 11 regelt, dass Zuwendungen einer ausländischen Stiftung an den unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter oder die unbeschränkt steuerpflichtigen Bezugs- oder Anfallsberechtigten nicht der Besteuerung unterliegen, wenn die zugrunde

liegenden Einkünfte bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind. Dadurch soll eine doppelte Erfassung vermieden werden. Das entspricht schon der bisherigen Praxis nach Tz. 15.1.1 des Anwendungsschreibens zum AStG vom 14. Mai 2004 (BStBl I Sondernummer 1). Vom Steuerpflichtigen wird verlangt, dass er nachweist, dass die zugewendeten Beträge bereits nach Absatz 1 zugerechnet worden sind, denn dies kann die Finanzbehörde regelmäßig nicht eigenständig feststellen.

Zu Nummer 5:

§ 18 Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass die Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung des § 15 AStG gesondert festzustellen sind, ebenso wie dies für die Anwendung der §§ 7 bis 14 AStG vorgeschrieben ist. Dadurch wird verhindert, dass für die jeweiligen Bezugs- oder Anfallsberechtigten unterschiedliche steuerliche Ergebnisse eintreten. In die gesonderte Feststellung sind außerdem die Gewinnausschüttungen im Sinne des Absatzes 9 Satz 2, Zuwendungen im Sinne des Absatzes 10 Satz 2 sowie tatsächliche Zuwendungen im Sinne des Absatzes 11 einzubeziehen.

Zu Nummer 6:

§ 21 Absatz 20 - neu -

§ 21 Absatz 20 - neu - AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. § 1 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 bis 6 gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013. § 1 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungen anzuwenden. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass der Fremdvergleichsgrundsatz auch für Geschäftsbeziehungen gilt, an denen Personengesellschaften als nahestehende Personen beteiligt sind. Dies entspricht der schon seit Jahren in BMF-Schreiben niedergelegten geltenden Verwaltungsauffassung und gewährleistet die Kontinuität der Verwaltungspraxis.

§ 21 Absatz 21 - neu -

§ 21 Absatz 21 - neu - AStG enthält die Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungen des § 2 Absatz 5, § 8 Absatz 2 und des § 15 Absatz 1, 5 bis 11 sowie des § 18 Absatz 4 AStG. Die Änderung des § 2 Absatz 5 AStG gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 2012. Die Änderung ist Folge der ab 2009 eingeführten Abgeltungsteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Daher kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen bereits für Veranlagungszeiträume vor 2012 angewandt werden, wenn sich dadurch eine niedrigere Steuer ergibt. Die Änderung des § 8 Absatz 2 AStG gilt erstmals für hinzurechnungspflichtige Einkünfte, die in einem Wirtschaftsjahr der ausländischen Gesellschaft

